



Bebauungsplan Nr. 295 „SO Wertstoffhof“ und 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Inhaltsverzeichnis:

- Zusammenfassende Erklärung ab Seite 2
- Begründung zum Bebauungsplan inkl. Umweltbericht ab Seite 12
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ab Seite 79

STADT VIERNHEIM

Bebauungsplan Nr. 295 „SO Wertstoffhof“

und

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG

Magistrat Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Stand: 01/12/2021

Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
2.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets.....	3
3.	Anlass und Zielsetzung der Planung	4
4.	Verfahrensablauf und zusammenfassende Erklärung	4
5.	Berücksichtigung der Umweltbelange	5
6.	Art und Weise der Berücksichtigung	5
7.	Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	7
8.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10

1. Allgemeines

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan sowie laut § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan nach Inkrafttreten eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 9.040 m², befindet sich innerhalb der ehemaligen Deponie und umfasst das Gelände der Kompostieranlage/ Müllsammelstelle.

Die Anbindung des zukünftigen Wertstoffhofes erfolgt über den Erschließungsweg zur ehemaligen Deponie.

In Richtung Süden, ca. 920 m, führt der eben genannte Erschließungsweg zur Straße Am Lampertheimer Weg. Von dort gelangt man ins weitere Stadtgebiet von Viernheim.

Er wird begrenzt:

- im Westen durch die Straßenparzelle des Erschließungsweges zum Deponiegelände Flur 18, Nr. 391
- im Norden und Osten durch das Flurstück 18 Nr. 392 als Teil der ehemaligen Deponie
- im Süden durch die Grünfläche mit dem Regenrückhaltebecken der Autobahn als Flurstück 18 Nr. 394.

Das Plangebiet, siehe nachfolgende Abbildung, selbst umfasst in der Gemarkung Viernheim einen Teil des Flurstücks Nr. 392/ 1 auf der Flur 18, einen Teil der angrenzenden Wegeparzelle Flur 18, Nr. 391 sowie einen Teil der des Flurstücks Nr. 392/ 2.

Zur Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen (Maßnahmenfläche B) wurde der Umfang des Geltungsbereichs im Rahmen des Verfahrens um 2.200 m² erweitert. Die Fläche befindet sich östlich angrenzend an den bisherigen Geltungsbereich und umfasst die Flurstücke 392/2 und 392/1 in Teilen (jeweils Flur 18).



3. Anlass und Zielsetzung der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 295 „SO Wertstoffhof“ ist die rechtliche Absicherung des zukünftigen Wertstoffhofes im bisherigen Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB), mit Übernahme durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) der Fläche innerhalb der ehemaligen Deponie, die seit 1980 durch die Stadt als Kompostplatz genutzt wird. Der Außenbereich ist von jeder Art von Bebauung freizuhalten und kann nur in bestimmten Fällen, die den Privilegierungstatbestand gem. § 35 BauGB erfüllen, bebaut werden. Eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ist somit nicht allgemein gegeben und nur auf Grundlage einer Anpassung des Planungsrechtes möglich. Bei dem gegenständlichen Vorhaben ist dieser Tatbestand ausschließlich für den Teil der Kompostanlage, aufgrund ihrer Standortanforderungen gegeben. Der am Standort zu sichernde Wertstoffhof erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Der Bebauungsplan dient der Vorbereitung zur Erweiterung der sich derzeit am südwestlichen Rand der ehemaligen Deponie befindlichen Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle. Das oberste Ziel ist, das Plangebiet zu einem städtebaulich geordneten neuen Standort für den Wertstoffhof zu entwickeln, der auch den Belangen der Viernheimer Bürger hinsichtlich einer guten Erreichbarkeit und geordneten logistischen Abwicklung bei der Abfallannahme Rechnung trägt. Dadurch sollen u.a. die Auswirkungen der geplanten Nutzungserweiterung auf die Umgebung Berücksichtigung finden. Dadurch kann die Lage von Anlagen und anderen Betriebsteilen sowie die Zufahrtsmöglichkeiten gesteuert und Regelungen zur gestalterischen Eingrünung und zur ökologischen Verträglichkeit festgesetzt werden.

Konkret werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Wertstoffhof mit Lagerflächen für Container, die zur zwischenzeitlichen Lagerung von Kleinanlieferungsmengen und Abfällen dienen sowie Fertigteilgaragen zur Aufnahme/ Lagerung von Elektroschrott, Flächen für die Grünschnitt-Aufnahme, Flächen für die Grünschnittkompostierung, Flächen für eine Grobabsiebung und einen Sozialbereich mit Sozialcontainer geschaffen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Viernheim ist die geplante Sonderbaufläche als Abbaufäche dargestellt, die rekultiviert wird. Die Umsetzung eines Wertstoffhof entsprach somit nicht dem FNP. Daher wurde parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans umgesetzt (25. Änderung des Flächennutzungsplanes).

4. Verfahrensablauf und zusammenfassende Erklärung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung am 24.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 295 „SO-Wertstoffhof“ im Parallelverfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 13.06.2019 bis 17.07.2019 statt.

Der Entwurf wurde in der Sitzung am 26.06.2020 gebilligt. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.08.2020 wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.08.2020 bis 25.09.2020 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls vom 10.08.2020 bis zum 25.09.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führten zur Änderung der Plandokumente (Textfestsetzung und Planzeichnung). Dadurch wurde eine erneute Offenlage für die Rechtssicherheit notwendig.

Der ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes wurde zur erneuten Beteiligung (gem. § 4a Abs. 3 BauGB) im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.03.21 bis zum 23.04.2021 erneut öffentlich ausgelegt. Parallel fanden die Beteiligung der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.03.21 bis zum 23.04.2021 statt.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung vorgelegt. Der Bericht wurde im Verlauf des Verfahrens finalisiert.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der folgenden Schutzgüter hat stattgefunden:

- Mensch
- Boden
- Wasser
- Klima/ Luft
- Tiere/ Pflanzen
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Kultur- und Sachgüter
- FFH-Vogelschutzgebiete

Darüber hinaus wurden die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander begutachtet. Dadurch konnte eine Überprüfung der möglichen Auswirkungen der Schutzgüter auf Natur und Landschaft ermöglicht werden. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden dargestellt und der durch den Bebauungsplan zulässige Umfang des Eingriffs bewertet. Zusätzlich erfolgte im Umweltbericht die Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter. Abschließend wurde im Umweltbericht die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung geprüft.

Zudem wurde ein Artenschutzgutachten angefertigt, indem das Vorgehen zur Schaffung eines Ersatzhabitates für die potentiell vorkommenden Zauneidechsen näher erläutert wird.

6. Art und Weise der Berücksichtigung

Insgesamt sind durch die vorliegende Bebauungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten. Diese können durch die aufgezeigten Maßnahmen in zum großen Teil vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Folgende wesentliche Maßnahmen wurden im Umweltbericht dargestellt und mit den entsprechenden Darstellungen in der Planzeichnung bzw. in die textlichen Festsetzungen eingetragen:

- Auf der Westseite der Kompostlagerfläche sind lediglich einzelne Gehölze vorhanden. Hier wird als Abgrenzung der Lagerfläche zur Sickermulde eine zweireihige Hecke (Größe: 210 m²) aus mittel hohen Sträuchern angelegt.
- Im Südwesten des Wertstoffhofs wurde eine dreireihige Hecke (280 m²) angepflanzt.
- Als Ergänzung der Baumreihe aus Pyramidenpappeln entlang der Zufahrtsstraße wird Spitzahorn (*Acer platanoides*) gesetzt.
- Weiterhin vorzusehen ist eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und -pflege.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch das Vorhaben des Bebauungsplanes „SO-Wertstoffhof“ verursacht werden, können nicht alle vor Ort ausgeglichen werden. Daher besteht noch weiterer Kompensationsbedarf. Da die Stadt Viernheim jedoch keine Kompensationsflächen in geeigneter Größenordnung anbieten kann, wurde das Defizit von umgerechnet 53.744,60 € über die Hessische Landgesellschaft (HLG) ausgeglichen. Die HLG hat den Betrag investiert in

die Maßnahmen „Wald-Stilllegung“ in Oberbeerbach, „Ried- und Sand Alsbach 3 und „Ried und Sand Bickenbach“ investiert.

Zusätzlich zu den Kompensierungsmaßnahmen wird festgesetzt, dass:

- die im Plangebiet vorhandenen Gehölze in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar nicht gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden dürfen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
- ein weitestgehender Gehölzerhalt und eine Rodung nur bei nachgewiesener Notwendigkeit stattfinden darf,
- ein Gehölzschutz mit Ausschluss einer flächigen und funktionalen Beeinträchtigung durch das Befahren, die Lagerung von Aushub sowie Material, das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zu erfolgen hat,
- die Regelungen über die Baufeldfreimachung und die Sondierung von Kampfmitteln mit Abschieben der Vegetationsdecke und der möglichen Baustellenvorbereitung nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar stattfinden darf, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Daneben wird eine ca. 2.200 m² große Fläche östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Wertstoffhofes ausgewiesen, die die Flurstücke 392/2 und 392/1 in Teilen (jeweils Flur 18) beinhaltet. Sie dient als Ersatzhabitats für Zauneidechsen (Maßnahmenfläche B), sollte ein Vorkommen tatsächlich nachgewiesen werden.

Sie wird vorbehalten für:

- den Fang und die Umsiedlung von ggf. vorkommenden Zauneidechsen vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) in ein Ersatzhabitat. Diese Umsiedlung darf terminlich nur in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen.
- für die Umsetzung dieser CEF- Maßnahme zur Schaffung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechsen wird eine Mindestgröße von rund 250 m² vorgegeben.

7. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind zahlreiche Einwendungen und Anregungen eingegangen. Bezogen auf die einzelnen Verfahrensschritte ist festzustellen, dass im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie während der erneuten Offenlage § 4 a Absatz 3 BauGB ausschließlich Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben haben. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.

Beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurden Kriegsluftbilder ausgewertet. Diese haben ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen von ehemaligen Flakstellungen befindet. Daher wird vorgegeben, dass eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, durchzuführen sind. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Die Begründung und die textlichen Festsetzungen wurden gemäß der Bewertung zur Stellungnahme redaktionell ergänzt.

Darüber hinaus wies der Kreis Bergstraße, Fachbereich Bauaufsicht und Umwelt „Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht“ darauf hin, dass in den textlichen Festsetzungen bis dahin die ausschließlich zulässigen Nutzungen auf dem Wertstoffhof aufgezählt wurden. Auf der Homepage des ZAKB werden jedoch für den Standort Viernheim über die in der Festsetzung genannten Abfallstoffe noch weitere genannt, die dort angenommen werden. Aus dem genannten Grund wurde auf die Erforderlichkeit einer Aufnahme dieser Abfallstoffe und/ oder Wertstoffe und deren Nutzungszweck (z. B. Annahme, vorübergehende Lagerung, ...) in den Festsetzungen verwiesen, wenn dies auch in Zukunft beabsichtigt sein sollte. Daher wurden die textlichen Festsetzungen um die Ausführungen zu den Abfallstoffen/ Wertstoffen und deren Nutzungszweck in den Containern und Fertigteilaragen ergänzt, damit Sie der Genehmigung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechen.

Zusätzlich wurde vom Kreis Bergstraße darauf aufmerksam gemacht, dass in den textlichen Festsetzungen im Punkt A 2.1 die zulässige Grundflächenzahl mit 0,7 festgesetzt wurde. Die dort enthaltene Grün- oder Maßnahmenfläche zählt nicht zum Baugrundstück und kann damit nicht als Berechnungsgrundlage für die GRZ berücksichtigt werden. Damit wäre die festgesetzte GRZ überschritten, sollte die zeichnerisch festgelegte Fläche des Sondergebiets komplett versiegelt sein. Dementsprechend wurde für das Maß der baulichen Nutzung festgelegt, dass die GRZ für die Hauptanlagen innerhalb der Baufenster höchstens 0,7 betragen darf und die Grundflächen für die Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu 0,96 überschritten werden dürfen, sofern die nicht bebaute Geländeoberfläche dauerhaft begrünt wird.

Nachfolgend wurde von der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Bergstraße (UNB) angegeben, dass der Kompensationsbedarf zwischen Aufgabe der Rekultivierungspflicht (Deponie) und der Eingriffe (Genehmigung 2018) 153.556 Biotopwertpunkte beträgt. Eine Bilanzierung hierfür wurde vorgelegt. Allerdings ging aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor, ob über die im Jahre 2018 erteilte Genehmigung (und den damit verbundenen Kompensationsbedarf von 153.556) mit dem vorliegenden Bebauungsplan weitere Eingriffe vorbereitet wurden, die zusätzlich zu kompensieren sind. Auf Nachfrage hat der ZAKB dazu versichert, dass mit der Übernahme des Wertstoffhofs im Juli 2018 alle geplanten Erweiterungen der versiegelten Flächen

abgeschlossen sind. Die Unterlagen wurden dementsprechend nachvollziehbar zum Bebauungsplan ergänzt.

Die UNB des Kreises Bergstraße gab des Weiteren an, dass der gesetzliche Artenschutz gegenüber dem Bebauungsplan als kommunale Satzung höherrangiges Recht darstellt. Bebauungspläne können somit erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn die artenschutzrechtlichen Belange der Planung nicht (mehr) entgegenstehen und eine ggf. erforderliche Ausnahme genehmigung zumindest in Aussicht gestellt worden ist bzw. hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange nachvollziehbar dargelegt wurde, dass nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verbotstatbestand eintreten wird. Hierfür ist auch die Sicherung der erforderlichen Flächen für die sogenannten CEF-Maßnahmen notwendig. Dieser Tatbestand wurde zu dem Zeitpunkt der Stellungnahme nicht erfüllt. Laut dem vorliegenden Artenschutzgutachten wurden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der nach FFH-RL-Anhang IV geschützten Zauneidechse sowohl Vermeidungsmaßnahmen (hierzu sh. auch Ziffer 2.a.) als auch CEF-Maßnahmen zwingend erforderlich. Jedoch war gemäß Gutachten durch die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nicht auszuschließen, dass diese geschützte Art vorkommt, weshalb entsprechende Maßnahmen abgeleitet wurden. Eine weitergehende Untersuchung auf ein tatsächliches Vorkommen war bis dahin nicht durchgeführt worden, was zur Annahme eines Worst-Case Szenarios führte. Eine demnach auf Bebauungsplanebene erforderliche abschließende Abarbeitung dieser artenschutzrechtlichen Problematik ist somit nicht erfolgt. Das Artenschutzgutachten, der Umweltbericht, die textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan wurden dementsprechend zur Schaffung und Ausweisung eines 250 m² Zielraumes als Ersatzhabitat (Sommer- u. Winterhabitat) auf einer ca. 2.200 m² großen Wiese, östlich des Wertstoffhofes, ergänzt. Die Planzeichnung zum B-Plan wurde ebenfalls um den Geltungsbereich des Zielraums für die Zauneidechsen erweitert (Maßnahmenfläche B). Anschließend wurde angeregt, in den Festsetzungen aufzunehmen, dass die Nachsuche nach Zauneidechsen nur innerhalb des Aktivitätszeitraums dieser Art möglich ist, zwecks besserer zeitlicher Planung für die Umsetzung der Vorhaben. Der Hinweis wurde aufgenommen und in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zum Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass eine Nachsuche nach Zauneidechsen nur während der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechsen (April/Mai oder August/September) erfolgen darf.

Vom Kreis Bergstraße, Abteilung Gefahrenabwehr – Brandschutz wurde darüber hinaus empfohlen, in den Hinweisen und Empfehlungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG), dass eine den örtlichen Verhältnissen angemessene, in einem Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 vorgehaltene Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten ist. Im Bebauungsplan sollte außerdem festgesetzt werden, dass eine Lagerung und Bereitstellung von wassergefährdeten Stoffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen ist, da andernfalls eine Löschwasserrückhaltung gemäß Anhang 20 H-VV TB erforderlich wird.

Die textlichen Festsetzungen wurden um die Information ergänzt, dass über einen Löschwasserbrunnen, gemäß DIN 14220, eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt sein muss. Der Hinweis zum Brandschutz mit Ausschluss der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und der ansonsten notwendig werdenden Rückhaltepflcht gem. H-VV TB wurde auch ergänzt.

Zusätzlich war das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Abfallwirtschaft-Anlagen davon ausgegangen, dass mit dem Parallelverfahren zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan, wie im Anschreiben der Stadt Viernheim dargelegt, die Grundlage geschaffen werden soll,

zukünftigen Entwicklungen am Standort Rechnung zu tragen. Wenn im Bebauungsplan jedoch stringent festgelegt wird, dass weiterhin ein Betrieb nur unterhalb der Mengenschwellen nach dem BImSchG zulässig ist, wäre eine Entwicklung am Standort bzw. eine flexible Reaktion auf zukünftige Erfordernisse kaum möglich, da die nach Baurecht zulässigen Kapazitätsgrenzen nahezu ausgeschöpft sind. Gemäß der Anmerkung vom RP Darmstadt wurden daher die textlichen Festsetzungen redaktionell angepasst. Der Punkt zur Festsetzung, dass die Mengenschwellen aus der BImSchV nicht überschritten werden dürfen wurde entfernt. Hierbei handelte es sich ohnehin um eine Hinweisfunktion auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Dessen Ergebnisse sind weiterhin gültig. Die positive Definition eines Sondergebietes macht jedoch die Auflistung der Wertstoffe bzw. Nutzungen grundsätzlich notwendig.

Vom Zweckverband Kreis Bergstraße (ZAKB) wurde darüber hinaus angeregt, die genehmigten Leistungsdaten nicht im Bebauungsplan festzusetzen. Der Betrieb des Wertstoffhofs und der Pflanzenkompostierungsanlage ist durch die aktuell genehmigten Leistungsdaten abgedeckt. Im Falle einer möglichen, notwendigen Änderung oberhalb der Mengenschwellen des Anhangs 1 der 4. BImSchV, was bei anderen Wertstoffhöfen durchaus der Fall ist, hätte dies eine Änderung des Bebauungsplans zur Folge. Daher erfolgte eine redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzungen. Der Punkt zur Festsetzung, dass die Mengenschwellen aus der BImSchV nicht überschritten werden dürfen, wurde entfernt.

Vom ZAKB wurde zudem darum gebeten zu ergänzen, dass die Vorgabe aus den Textlichen Festsetzungen „.....Der Einsatz von offenen Containern ist nicht zulässig.“ sich nur auf die Sammlung und Lagerung von Elektro-Altgeräten bezieht. Grundsätzlich werden für die Sammlung und Lagerung der Abfallfraktionen intakte und dichte Container verwendet. Die Container werden turnusmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand untersucht. Der Bitte wurde Folge geleistet. Demnach wurde der Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen unter dem letzten Absatz im Punkt 1 „Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO“ aufgenommen.

Ebenfalls wurde angemerkt, dass der Bezugspunkt im „Punkt c bauliche Anlage“ mit 98 m über NN angegeben ist. Die NN-Höhe des Bezugspunkts stimmte jedoch nicht mit den Höhen der Bestandsaufnahme des Vermessungsbüro Liermann (jetzt Hummel) aus dem Jahr 2018 überein. Es wurde darum gebeten die Höhenlage nochmals zu überprüfen. Daher wurden die Daten überprüft und die Geländehöhe in den textlichen Festsetzungen, der Begründung zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Zeichnung auf 98,55 m über NN angepasst.

Im Übrigen wurden keine Belange vorgetragen, die grundsätzlich gegen die Planung gesprochen hätten.

8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Bauleitplanverfahren der Stadt Viernheim können nur Alternativen auf Viernheimer Gemarkung in die Abwägungsentscheidung einbezogen werden. Entsprechend geeignete Flächen liegen in Viernheim nicht vor.

Grundsätzlich ist die Bündelung von Aufgaben und Betriebsteilen des ZAKB in Bezug auf die Umweltbelange günstig, weil dadurch der Umfang der notwendigen Betriebsanlagen sowie der damit verbundenen Flächenversiegelung und der sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt reduziert werden kann, zumal etwa 90 % der Betriebsfläche vor der Übernahme des ZAKB bereits dementsprechend genutzt wurde. Daher kommen neue Betriebsstandorte aus betrieblicher Sicht nicht in Betracht und sind auch hinsichtlich der Umweltbelange deutlich ungünstiger zu bewerten als der gewählte Standort.

Theoretisch wäre neben dem bestehenden Standort die Lage in einem Gewerbegebiet der Stadt Viernheim möglich. Falls Flächen vorhanden wären, könnte hier der Wertstoffhof untergebracht werden. Eine Teilung beider Nutzungen macht aber wenig Sinn, da im Sinne einer Bündelung von Nutzungen des ZAKB beide Anlagen miteinander verbunden sein sollten. Außerdem wäre in dem Fall eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen erforderlich, die mit entsprechenden Nachteilen für die Umwelt (Versiegelung, Flächenverlust, Verlust von natürlichem Boden, Naherholungsfunktion, Landschaftsbild usw.) verbunden wäre. In Viernheim bestehen keine weiteren Betriebsflächen des ZAKB, an welche z. B. der Wertstoffhof angegliedert werden könnte. Die Nutzung von Gewerbegrundstücken für das Vorhaben ist ebenfalls keine sinnvolle Alternative, da auf separaten Flächen keine Synergieeffekte für den ZAKB genutzt werden könnten, die letztlich auch zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der allgemeinen Umweltauswirkungen des Vorhabens beitragen. Zudem müssten für den ZAKB genutzte Gewerbeflächen bei anderweitigem Bedarf von Gewerbebetrieben durch Neuausweisung von Gewerbeflächen kompensiert werden, was im Außenbereich mit erheblich höheren Eingriffen verbunden wäre als die vorliegend gewählte Lösung auf Flächen, die bereits zur Entsorgung genutzt werden.

Die Nutzung des derzeitigen Standortes ist im Hinblick auf die Umweltauswirkungen im Vergleich besonders günstig und mit vergleichsweise geringen Eingriffen verbunden.

Viernheim, den 01.12.2021



Matthias Baas, Bürgermeister

STADT
VIERNHEIM



Begründung
TEIL A

**Bebauungsplan Nr. 295 „SO Wertstoffhof“
und
25. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Parallelverfahren**



Magistrat Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung
Stand: 16/06/2021

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2. Anlass und Ziel der Planung	6
1.3. Alternative Standorte	7
1.4. Verfahren	7
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	9
2.1. Regionalplan Südhessen 2010	9
2.2. Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar	10
2.3. Darstellung im Flächennutzungsplan	11
2.4. Bebauungspläne/ Baurecht	12
2.5. Landschaftsplan	13
2.6. Schutzgebiete	13
2.7. Altbergbau	13
3. Bestandssituation und Bewertung	15
3.1. Städtebauliche Situation	15
3.2. Angrenzende Nutzungen	18
3.3. Erschließung	18
3.4. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft	20
3.5. Artenschutz	21
3.6. Bodenschutz und Altlasten	25
3.7. Archäologische Fundstellen	25
3.8. Immissionen	26
3.9. Kampfmittel	26
3.10. Brandschutz	27
4. Städtebauliche Planung	29
5. Änderung des Flächennutzungsplanes	31
6. Inhalte des Bebauungsplanes	32
6.1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)	32
6.2. Maß der baulichen Anlagen (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)	32
6.3. Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO) ..	34
6.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Nr. 20 bzw. Nr. 25a und b BauGB)	34
6.4.1. Maßnahmenfläche A	34
6.4.2. V 01 Beschränkung der Rodungszeit	34
6.4.3. V 02 Weitestgehender Gehölzerhalt	34
6.4.4. V 03 Gehölzschutz:	34
6.4.5. V 04 Regelungen zur Baufeldfreimachung:	35
6.4.6. Maßnahmenfläche B	35
6.5. Örtliche Bauvorschriften gemäß HBO	35
7. Flächenbilanz	36
8. Planungsauswirkungen und Umweltbericht	37
Quellenverzeichnis	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung im Luftbild (Plangebiet rot umrandet)	5
Abbildung 2:	Ausschnitt Viernheim – Regionalplan Südhessen (Plangebiet eingekreist) ...	9
Abbildung 3:	Ausschnitt Viernheim, Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar (Plangebiet eingekreist).....	10
Abbildung 4	Flächennutzungsplan Viernheim 2. rechtswirksamen Änderung aus	11
Abbildung 5:	Flächennutzungsplan Viernheim, 2014 – zeichnerische Zusammenführung der rechtswirksamen 2. Und 3. Änderung.....	12
Abbildung 6:	Rekultivierte Deponie	15
Abbildung 7	Zufahrtsstraße mit Toranlage zur Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle.....	15
Abbildung 8	Zufahrtsstraße zur Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle	16
Abbildung 9	Südöstlicher Bereich des Wertstoffhofes	16
Abbildung 10	Input Grünschnitt mit Kompostlager	17
Abbildung 11	Input Grünschnitt mit Kompostlager aus nördlicher Richtung	17
Abbildung 12	Planung zum Wertstoffhof.....	29
Abbildung 13	Flächennutzungsplan Viernheim, 25. Änderung.....	31

Dieses Dokument umfasst die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 295 „Sondergebiet Wertstoffhof“- 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren –sowie den Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Die Begründung ist in Teil A dargelegt, der Umweltbericht bildet als Teil B einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Begründung wurde durch das Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung der Stadt Viernheim erarbeitet.

1. Ausgangslage

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes



Abbildung 1: Abgrenzung im Luftbild (Plangebiet rot umrandet)

(Quelle: SynerGIS Informationssysteme GmbH. GIS - Viernheim Web – Luftbild 2017 mit Katasterdaten)

Das ca. 9.040 m² große Plangebiet befindet sich innerhalb der ehemaligen Deponie und umfasst das Gelände der Kompostieranlage/ Müllsammelstelle.

Die Anbindung des zukünftigen Wertstoffhofes erfolgt über den Erschließungsweg zur

ehemaligen Deponie.

In Richtung Süden, ca. 920 m, führt der eben genannte Erschließungsweg zur Straße Am Lampertheimer Weg. Von dort gelangt man ins weitere Stadtgebiet von Viernheim.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes orientiert sich an den bestehenden Flurgrenzen.

Es wird begrenzt:

- im Westen durch die Straßenparzelle des Erschließungsweges zum Deponiegelände Flur 18, Nr. 391;
- im Norden und Osten durch das Flurstück 18 Nr. 392 als Teil der ehemaligen Deponie
- im Süden durch die Grünfläche mit dem Regenrückhaltebecken der Autobahn als Flurstück 18 Nr. 394.

Das Plangebiet selbst umfasst in der Gemarkung Viernheim einen Teil des Flurstücks Nr. 392/ 1 auf der Flur 18, einen Teil der angrenzenden Wegeparzelle Flur 18, Nr. 391 sowie einen Teil der des Flurstücks Nr. 392/ 2

Zur Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen (siehe Kap. 3.5 und Kap. 6.4, Maßnahmenfläche B) wurde der Umgriff des Geltungsbereichs im Rahmen des Verfahrens um weitere 2.200 m² erweitert. Die Flächen befinden sich östlich angrenzend an den bisherigen Geltungsbereich und umfassen die Flurstücke 392/2 und 392/1 in Teilen (jeweils Flur 18).

1.2. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 295 „So Wertstoffhof“ ist die rechtliche Absicherung des zukünftigen Wertstoffhofes im bisherigen Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) mit Übernahme durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) auf dem Gelände der seit 1980 durch die Stadt als Kompostplatz genutzten Fläche innerhalb der ehemaligen Deponie. Der Außenbereich ist von jeder Art von Bebauung freizuhalten und kann nur in bestimmten Fällen, die den Privilegierungsstatbestand gem. § 35 BauGB erfüllen, bebaut werden. Eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ist somit nicht allgemein gegeben und nur auf Grundlage einer Anpassung des Planungsrechtes möglich. Bei dem gegenständlichen Vorhaben ist dieser Tatbestand nur für den Teil der Kompostanlage, aufgrund ihrer Standortanforderungen, gegeben. Der am Standort zu sichernde Wertstoffhof erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Der Flächennutzungsplan (FNP) weist das Gelände zusätzlich immer noch als Deponiefläche aus, obwohl der Wertstoffhof bereits seit 1980 genutzt wird. Der FNP ist daher für den Planbereich ebenfalls zu ändern.

Die ehemalige Hausmüll-, Erdaushub- und Bauschuttdeponie in der Oberlücke wurde rekultiviert und ist nicht mehr in Betrieb. Ab Januar 2006 wurden Abdichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zur Sicherung der Deponie durchgeführt. Diese sind seit Juli 2009 abgeschlossen. Weiterhin in Betrieb und durch die Deponiegenehmigung abgedeckt ist die Kompostieranlage. Für den auf dem Gelände betriebenen Wertstoffhof lag jedoch keine Genehmigung nach dem KrWG bzw. BImSchG vor. Dazu wurde am 27. April 2018 vom Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße ein Antrag gestellt, mit Ergänzung vom 5. Juni 2018. In diesem wurde auch die Kompostieranlage aufgenommen, da sie gegenüber dem Genehmigungsbescheid vom 18. Juni 2001, Az.: IV/Da 43.3 100g – Viernheim 2 – wesentlich geändert wurde.

Der Vorgang wurde von der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt beim Regierungspräsidium Darmstadt betreut.

Im Rahmen des Vollzugs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV) und der jährlichen Eigenkontrollberichte wurde im März 2017 festgestellt, dass eine Entlassung in die Nachsorge erfolgen kann (Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung).

Im Falle der endgültigen Stilllegung der Deponie müssen die Kompostierungsanlage sowie die Kleinmüllsammelstelle (beide Anlagenbereiche zukünftig als Wertstoffhof bezeichnet) aus dem Abfallrecht entlassen werden, auch da keine direkten Beziehungen mehr zur Deponie bestehen. Zur ersten Klärung wurden in einem Vor-Ort-Termin am 12.12.2017 im Beisein der Stadtverwaltung Viernheim, des Regierungspräsidiums Darmstadt und des ZAKB die dazu erforderlichen Randbedingungen besprochen und weitgehend geklärt.

Durch eine Grundstücksteilung und der Herausnahme des Wertstoffhofes aus der Deponie, welche zwischenzeitlich erfolgt sind, ist ein von der Deponie unabhängiges Verfahren möglich. Der Betriebsteil der Kompostieranlage mit der Kleinmüllsammelstelle benötigt eine separate Genehmigung, bzw. mit der Erweiterung der Nutzung auf einen Wertstoffhof ist eine neue Genehmigung erforderlich, für die hiermit planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen.

Zur Umsetzung des Planungszieles, das Plangebiet zu einem städtebaulich geordneten neuen Standort für den Wertstoffhof zu entwickeln, der auch den Belangen der Viernheimer Bürger hinsichtlich einer guten Erreichbarkeit und geordneten logistischen Abwicklung bei der Abfallannahme Rechnung trägt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. So können u.a. die Auswirkungen der geplanten Nutzungserweiterung auf die Umgebung geprüft und berücksichtigt, die Lage von Anlagen und anderen Betriebsteilen sowie die Zufahrtsmöglichkeiten gesteuert und Regelungen zur gestalterischen Eingrünung und zur ökologischen Verträglichkeit festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan soll parallel mit dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt werden. Die Planungsabsicht eine leistungsfähige Entsorgungsinfrastruktur für den Abfall der Viernheimer Bürger zu sichern und zu stärken entspricht damit den grundsätzlichen Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Viernheim.

1.3. Alternative Standorte

Das Sondergebiet umfasst in der Zweckbestimmung zwei Nutzungen, den Wertstoffhof und die Kompostieranlage. Der Stadt obliegt die Sicherung der Entsorgung. In geeigneter Lage im Gewerbegebiet verfügt die Stadt über keine Flächen. Die Zusammenführung der Kompostieranlage und Erweiterung der Nutzung als Kleinmüllsammelstelle zum Wertstoffhof ist aus betrieblichen Gründen sinnvoll, da der ZAKB nun Betreiber ist.

Darüber hinaus ist durch den Betrieb einer offenen Kompostierungsanlage mit Geruchsemissionen zu rechnen. Damit ist die Nutzung von Standorten im Innenbereich grundsätzlich schwierig und sollte nicht in Erwägung gezogen werden.

Im Außenbereich sind zusätzlich gem. § 35 Abs.5 Satz 1 zulässige Vorhaben in einer flächensparenden, den Boden auf das notwendige Maß begrenzenden Versiegelung und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Damit die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden können, wurde nach einem Standort gesucht bei dem möglichst wenig neue Fläche in Anspruch genommen wird und die Synergieeffekte genutzt werden können.

Nach Prüfung der Stadt sind keine in Frage kommenden Alternativflächen vorhanden.

1.4. Verfahren

Der Bebauungsplan (B-Plan) soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB in einem parallelen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Dadurch wird ermöglicht den B-Plan und den Flächennutzungsplan (FNP) gemeinsam und zeitgleich aufzustellen, zu ergänzen oder aufzuheben. Im Rahmen dieses Ablaufs wird der B-Plan im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB aufgestellt. Die Planungsabsicht entspricht damit den grundsätzlichen Zielen der Stadtentwicklung

der Stadt Viernheim, um eine leistungsfähige Abfall-/ Entsorgungsinfrastruktur für die Viernheimer Bürger zu sichern und zu stärken.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1. Regionalplan Südhessen 2010

Der Regionalplan Südhessen trifft aufgrund des Maßstabs keine parzellenscharfen Aussagen. Orientiert man sich an der Lage zur Autobahn ist das Plangebiet vom Vorranggebiet Regionaler Grünzug, vom Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und vom Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz überlagert. Berücksichtigung finden daher die im Textteil zum Regionalplan enthaltenen Grundsätze (G) und Zielsetzungen (Z):

- G 4.3-5 und die Z 4.3-3 zu den Vorranggebieten Regionaler Grünzug
- Grundsätze aus dem Kapitel 4.6 Klima
- G 6.1.7 zu den Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz
- G 10.1-11 zu den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft

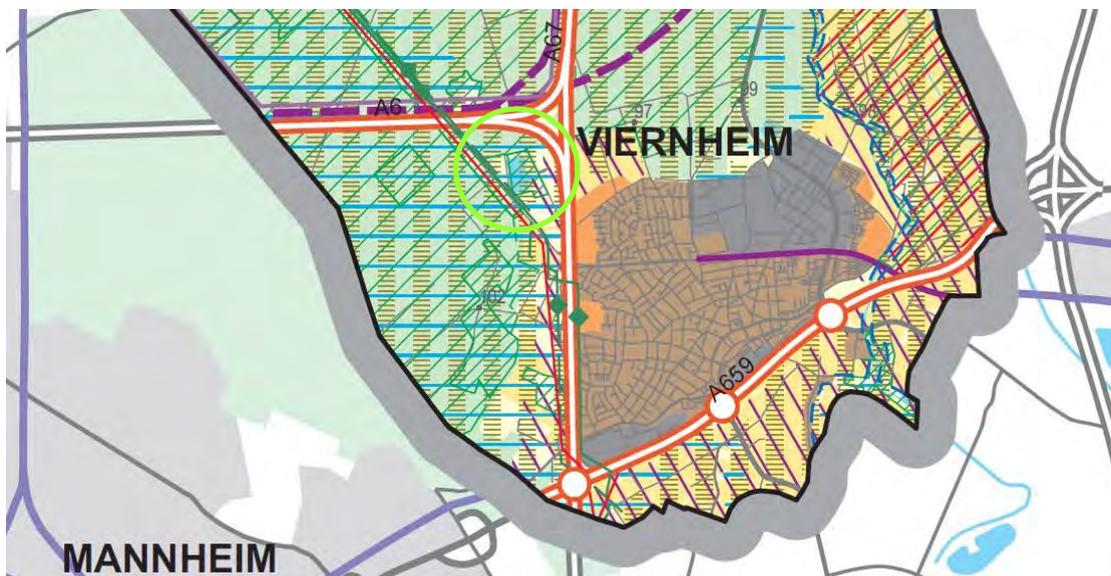


Abbildung 2: Ausschnitt Viernheim – Regionalplan Südhessen (Plangebiet eingekreist)

(Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Regionalverband Frankfurt Rhein Main (2011). *Teilkarte 3 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010*)

Der Regionalplan Südhessen wurde weit nach der ursprünglich erteilten abfallrechtlichen Genehmigung für eine Deponie für Bauaushub und Bauschutt aufgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war bereits der Antrag zur Rekultivierung genehmigt und für ca. 70 % der Fläche in der Umsetzung. Der untergeordnete Bereich der Kompostieranlage wurde fortlaufend weiter genutzt. Durch die mit der Rekultivierung einhergehende ständige Überwachung des Deponiegeländes nach § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind seit 1995 Kontrollen über die Auswirkungen der Ablagerung auf das Grundwasser untersucht und dokumentiert. Der bewirtschaftete Wertstoffhof wurde asphaltiert, d.h. versiegelt, so dass auch dort keine Schadstoffe in das Grundwasser eindringen konnten. Durch diese Vorkehrungen kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Bodens kommt. Nach Einschätzung der Stadt handelt es sich nicht um eine der im Ziel der 4.3-2 beschriebenen Nutzungen oder eine weitere Siedlungstätigkeit, sondern um eine Neuordnung der Genehmigungslage.

In einem geringen Umfang (unter 5ha) sind zudem in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft die Inanspruchnahmen von Flächen für gewerbliche Zwecke erlaubt, insofern ein solches "Vorranggebiet für die Planung" nicht im Ortsteil ausgewiesen ist. Momentan stehen keine

geeigneten Flächen in ausgewiesenen Vorranggebieten zur Verfügung da insbesondere die Geruchsemissionen, die durch den Betrieb der offenen Kompostierungsanlage verursacht werden, einen Standort außerhalb der Siedlungslage bedingen.

Nach Einschätzung der Stadt Viernheim und Abwägung der Belange ist daher die Fortsetzung der bestehenden Nutzung der Kompostieranlage/ Kleinmüllsammelstelle bzw. des Wertstoffhofes auf der ehemaligen Deponie möglich, wenn mit der Umwelt und der Natur besonders achtsam umgegangen wird, keine nennenswerten Neuversiegelungen stattfinden und der Eingriff in Natur und Umwelt ausgeglichen werden kann. Da es sich hierbei um eine Bestandserweiterung handelt und sehr wenig neue Eingriffe in die Natur erfolgen, ist eine Betroffenheit regionalplanerischer Belange nicht anzunehmen.

Das RP Darmstadt äußert zum Vorhaben darüber hinaus keine Bedenken gegen die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „SO Wertstoffhof“ aus regionalplanerischer Sicht. Es wird begründet, dass eine Ausweisung von Sonderbauflächen gem. den Zielen 3.4. 1-3 in den „Vorranggebieten Siedlung“ zu erfolgen hat. Jedoch wird in diesem Fall davon abgesehen da der Wertstoffhof mit einer untergeordneten Größe von unter 1 ha geplant ist und es sich um eine Bestandserweiterung am ehemaligen Deponiestandort im Verbund mit der Kompostieranlage (zusätzliche Flächenversiegelung von 460 m²) handelt.

2.2. Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar

Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar besitzt im Teilraum von Hessen nur einen Vorschlagscharakter. Die Aufstellung erfolgt in inhaltlicher Abstimmung auf den Regionalplan Südhessen 2010. Damit ist die Darstellung für den Planbereich so gut wie identisch, weist jedoch die Deponie zusätzlich als Fläche für Abfallbehandlung aus.

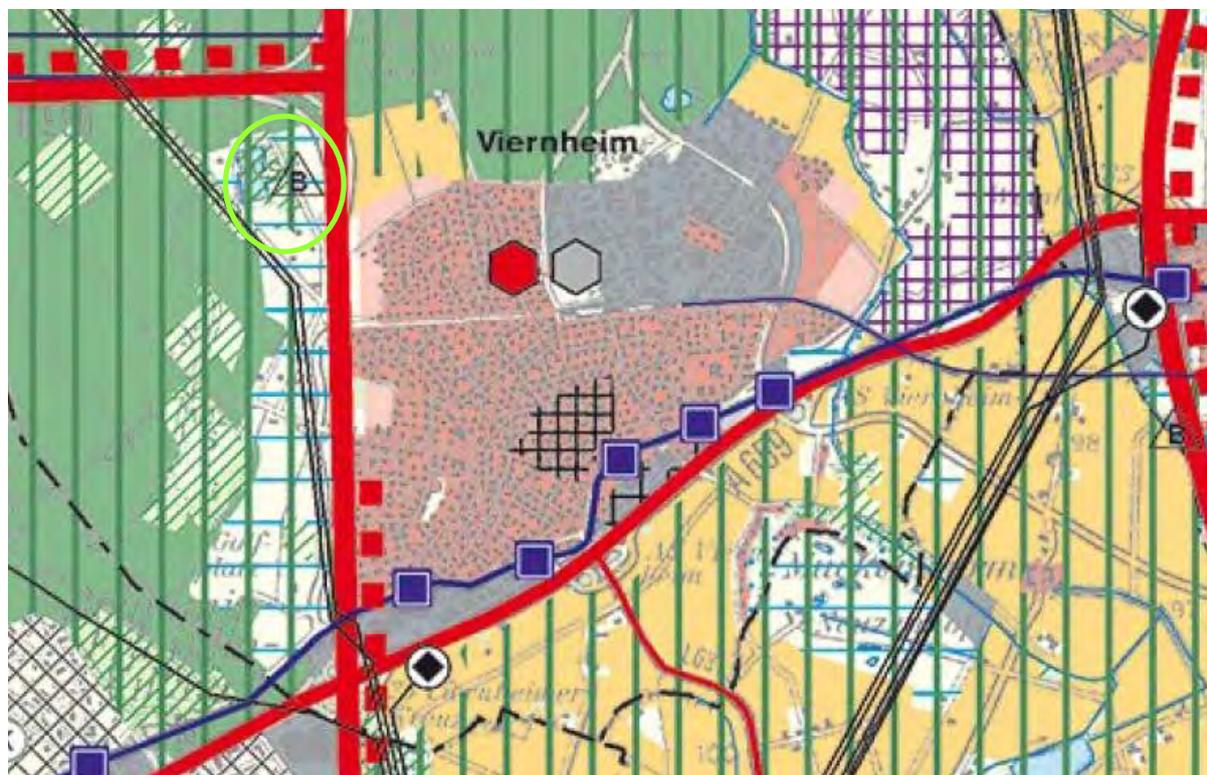


Abbildung 3: Ausschnitt Viernheim, Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar (Plan-
gebiet eingekreist)
(Quelle: Verband Region Rhein-Neckar (2013). Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Raumordnungs-
karte (Ost))

2.3. Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim, in der 2. rechtswirksamen Änderung aus dem Jahr 1976, wird das Plangebiet als Abbaufäche, die Teil der gesamten Deponie ist, dargestellt. Es ist mit dem Textvermerk "Abbaufäche wird rekultiviert" versehen.

Die südlich der Abbaufäche angrenzenden Flächen sind als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingärten sowie als Versickerungsfläche (im Rahmen der 3. Änderung 1982) und die Flächen im Norden als Wald ausgewiesen.

Die zeichnerische Zusammenführung der rechtswirksamen 2. und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beruht auf zwei Grundlagen. Leider ist die 3. Änderung aus den 1970er Jahren zum Flächennutzungsplan nicht aufzufinden. Im Rahmen der Digitalisierung des FNP (Abbildung 5) wurde die 3. Änderung berücksichtigt.

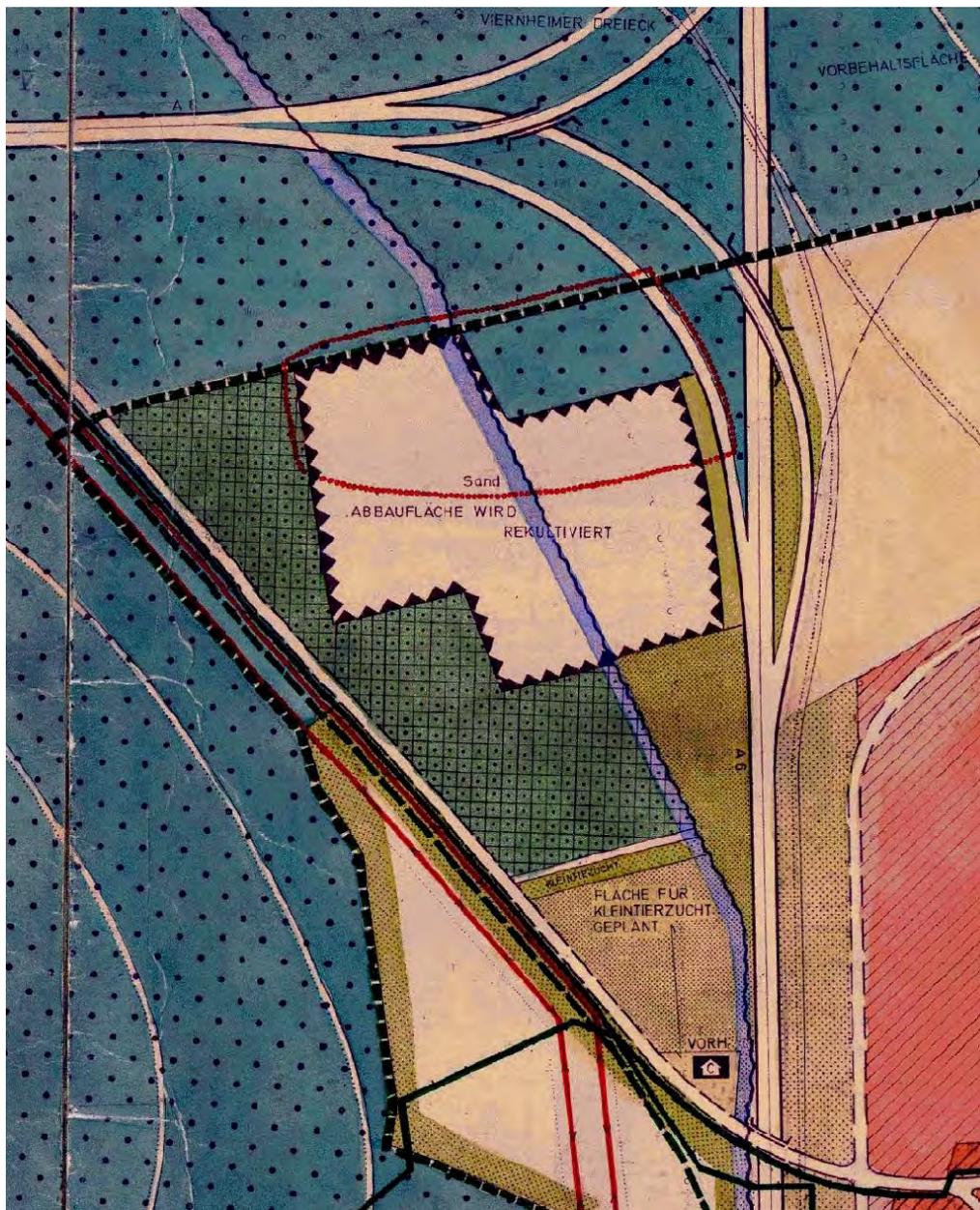


Abbildung 4 Flächennutzungsplan Viernheim 2. rechtswirksamen Änderung aus dem Jahr 1976

(Quelle: Stadt Viernheim)



Abbildung 5: Flächennutzungsplan Viernheim, 2014 – zeichnerische Zusammenführung der rechts-wirksamen 2. und 3. Änderung
(Quelle: Stadt Viernheim)

2.4. Bebauungspläne/ Baurecht

Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem sogenannten Außenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Außenbereich ist gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Der Außenbereich ist generell von Bebauungen freizuhalten. Es sind grundsätzlich nur Vorhaben zulässig, die einen sogenannten Privilegierungstatbestand erfüllen. Bei dem gegenständlichen Vorhaben ist dieser Tatbestand nur für den Teil der Kompostanlage aufgrund ihrer Standortanforderungen

gegeben. Der hier zu sichernde Wertstoffhof erfüllt diese Voraussetzung nicht.

2.5. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan nimmt die Ziele der Rekultivierung als Maßnahmen mit zu entwickelnde Vegetationstypen Gebüsch, Hecken und Säume heimischer Art (02.100 und 02.200) auf. Weitere Ziele werden nicht benannt.

2.6. Schutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen weder naturschutzrechtliche noch denkmalrechtliche Schutzgebiete.

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet befindet sich in der durch Verordnung vom 25.05.2009 festgesetzten Wasserschutzgebietszone III B (am östlichen Rand der Schutzgebietszone) zum Schutz der Wassergewinnungsanlage „Mannheim Käfertaler Wald“ und grenzt unmittelbar an die Zone III A an. Die entsprechende Verordnung vom 25.05.2009 (StAnz. 28/2009 S. 1537) ist zu beachten. Explizit für das Gelände des Wertstoffhofes bedeutet dies, dass das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern sowie von N-haltigem Mineraldünger auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 31. Januar zu unterlassen sind. Weiterhin gilt für Klärschlamm; Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie die Entnahme und das Einleiten von Wasser strengstens zu unterlassen sind. Weitere für die Schutzzone geltende Verbote sind aus der entsprechenden Verordnung zu entnehmen und einzuhalten.

Zusätzlich liegt das Planungsgebiet im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried vom April 1999, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen "21 / 1999 S. 1659" veröffentlicht wurden und in einer überarbeiteten Fassung vom 17. Juli 2006 im Staatsanzeiger „31 / 2006 S. 17042“ bekanntgegeben wurden, zu beachten.

Darüber hinaus ist gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) die Stadt Viernheim verpflichtet, die Altablagerung durch eine Oberflächenabdichtung und die gezielte Ableitung der Oberflächengewässer zu sichern, um langfristig eine Ausbreitung der Schadstoffe zu verhindern. Dauerhafte Maßnahmen zur Überwachung der Sicherungsmaßnahmen sind daher erforderlich. Seit 1995 werden Kontrollen über die Auswirkungen der Ablagerung auf das Grundwasser untersucht und dokumentiert. Der Vorgang wird bei der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt beim Regierungspräsidium Darmstadt betreut. Im Rahmen des Vollzugs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und der jährlichen Eigenkontrollberichte (Stand März 2017) wurde aufgrund der positiv verlaufenden Entwicklung festgestellt, dass eine Entlassung in die Nachsorge erfolgen kann (Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung).

Die gegenständliche im südwestlichen Teilbereich von der Stadt Viernheim dauerhaft bewirtschaftete Kompostanlage mit Kleinmüllsammelstelle, jetzt Wertstoffhof, wurde asphaltiert, d.h. versiegelt, so dass auch dort keine Schadstoffe in das Grundwasser eindringen können.

Die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser aus dem Bereich der Erdaushub und Bauschuttdeponie wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilt.

2.7. Altbergbau

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe sind im Planbereich und dessen näherer Umgebung auch nicht vorhanden.

Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt. Das Vorhaben beeinträchtigende Aufsuchungsaktivitäten haben bisher dazu keine stattgefunden.

Darüber hinaus wurde die Deponie zwischenzeitlich, bis einschließlich 2016, rekultiviert und die Fläche des Wertstoffhofes asphaltiert damit auch von ihr keine umweltbeeinträchtigenden Auswirkungen ausgehen.

3. Bestandssituation und Bewertung

3.1. Städtebauliche Situation

Bei dem vorgesehenen Grundstück für den Wertstoffhof Flur 18 Nr. 392/ 1 der Gemarkung Viernheim handelt es sich um die bestehende Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle der Stadt, die sich seit den 1980er Jahren in Betrieb befindet. Diese bildet einen Teil der ehemaligen Deponie, die bereits rekultiviert wurde.

Da sich die Anlage bis heute im Dauerbetrieb befindet, wurde dieser Bereich von der Sanierung ausgenommen und ausschließlich asphaltiert.



Abbildung 6: Rekultivierte Deponie
(Quelle: Aufnahme Stadt Viernheim)

Mit der Übernahme durch den ZAKB zum Juli 2018 wurde die Kompostanlage/ Kleinmüllsammelstelle zu einem Wertstoffhof erweitert. Die Änderungen beziehen sich auf die Abstellflächen für Container für die zwischenzeitliche Lagerung von Kleinanliefermengen, Abfällen, Fertigteilgaragen zur Aufnahme/ Lagerung von weißer Ware/ Elektronikschrott, Starterbatterien, Trockenbatterien, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren sowie Behälter, Paletten zur Lagerung von Glas, Textilien und PKW-Reifen, die Einfriedung, die Begrünung, die Erweiterung der Lagerflächen für Kompostabfälle und die Sicherung der Zu- und Ausfahrt über eine Toranlage.



Abbildung 7 Zufahrtsstraße mit Toranlage zur Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle
(Quelle: Aufnahme Stadt Viernheim)



Abbildung 8 Zufahrtsstraße zur Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle
(Quelle: Aufnahme Stadt Viernheim)



Abbildung 9 Südöstlicher Bereich des Wertstoffhofes
(Quelle: Aufnahme Stadt Viernheim)



Abbildung 10 Input Grünschnitt mit Kompostlager
(Quelle: Aufnahme Stadt Viernheim)



Abbildung 11 Grünschnitt mit Kompostlager aus nördlicher Richtung
(Quelle: Aufnahme Stadt Viernheim)

3.2. Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der ehemaligen Deponie und nimmt einen Teil der Flur 18 Nr. 392/ 1 sowie der Flur 18 Nr. 392/2 auf dem Gelände der Kompostieranlage/ Kleinmüllsammelstelle und einen Teil der angrenzenden Wegeparzelle Flur 18, Nr. 391 ein. Folgende Nutzungen begrenzen es oder befinden sich in unmittelbarer Nähe:

- im Westen grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) Oberlücke an. Westlich und südlich davon befinden sich wiederum Dauerkleingartenanlagen,
- im Norden und Osten des Planungsgebietes liegt die ehemalige Deponie, die bis Juli 2009 rekultiviert wurde,
- ca.160 m östlich des Planungsgebietes verläuft die Autobahn mit dem Viernheimer Dreieck (Zubringer von der A 67 zur A 6),
- 220 m in südliche Richtung befindet sich das Regenrückhaltebecken der Autobahn welches in einen wesentlichen Teil zur Grundwasserneubildung im Gebiet beiträgt,
- direkt südlich des geplanten Wertstoffhofes grenzen weitere Lagerflächen an.

Naturschutzgebiet Oberlücke:

Das Plangebiet grenzt mit dem Geltungsbereich im Westen an das Naturschutzgebiet Oberlücke, ein Feuchtbiotop. Dieser Bereich wurde bis in die 1980er Jahre als Sand- und Kiesgrube genutzt und hat sich nach Einstellung des Abbaus mit Grundwasser gefüllt. Nach der Richtlinie 74/409 des Rates der Europäischen Union bildet das Naturschutzgebiet Oberlücke einen Teil des Vogelschutzgebietes der südlichen Hessischen Oberrheinebene.

Die Nachbarschaft mit den vorhandenen Nutzungen besteht dauerhaft seit Erteilung der Abfallrechtlichen Genehmigungen. Eine Verträglichkeit mit der Fortführung der Bewirtschaftung der Fläche als Kompostieranlage und Wertstoffhof wird daher angenommen.

3.3. Erschließung

Verkehrliche Anbindung:

Das Gelände wird Verkehrstechnisch über den Erschließungsweg zur ehemaligen Deponie erschlossen. Dieser endet in nördliche Richtung am Planungsgebiet. In südliche Richtung gelangt man bis zur Entlastungsstraße West, die ins weitere Stadtgebiet führt.

Angelegt ist der Erschließungsweg in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 5,00 m und wurde bereits 2018 teilweise erneuert. Damit ist er ausreichend für die Begegnung von zwei entgegenkommenden PKWs dimensioniert.

Das Abholen und Anliefern der Container mit LKW wird durch den ZAKB koordiniert. Eine Erweiterung des Straßenquerschnitts wird daher nicht notwendig.

Berücksichtigt man die geplante Nutzung als Wertstoffhof, so wird in vertretbarem Maß die Anzahl des Motorisierten Verkehrs ansteigen. Ein separater Gehweg besteht momentan nicht, wird in Zukunft aufgrund der reinen Erschließungsfunktion für das Deponiegelände und den Wertstoffhof nicht benötigt. Die vorhandene Straßenerschließung reicht damit für die Erschließung des Plangebietes aus. Für LKWs sind genügend Warteflächen auf dem Wertstoffhof vorhanden. Die Frequentierung der Straße als Zu- und Abfahrt kann abgestimmt erfolgen. Begegnungsverkehr ist nach Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb selten und nicht problematisch.

Hinzuzufügen ist, dass die Maßnahmen aus der Vorhabenbeschreibung vom Februar 2018 auf und der KrWG-Genehmigung vom April 2018, mit Ergänzung vom Juni 2018 (Abfallrechtliche Genehmigung) durch den ZAKB bereits umgesetzt sind. Darüber hinaus wird das Gelände der Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle und seiner heutigen

Straßenerschließung seit den 1980er Jahren betrieben.

Damit verläuft der Verkehr schon seit Jahrzehnten reibungslos und eine Anpassung des Querschnitts der Erschließungsstraße wird daher nicht benötigt. Bei Bedarf kann über die Installation einer Ampelanlage nachgedacht werden.

Technische Infrastruktur

Das Grundstück ist derzeit nicht erschlossen. Oberirdische Straßenbegleitende Telekommunikationslinien, die bis zur ehemaligen Müll- und Erdaushubdeponie führen, sind vorzufinden. Durch die Planung wird die Leitung nicht tangiert. Im Zeitalter der Mobilfunktelefonie wird ein Anschluss derzeit nicht benötigt.

Der ZAKB unterhält zudem seit der Betriebsübernahme einen Betriebscontainer. Dieser Sozialcontainer auf dem Wertstoffhof in Viernheim besitzt unter dem Fußboden einen 3 m x 6,0 m x 2,8 m großen Abwassertank mit Absaugstutzen. Die Entleerung erfolgt ca. halbjährlich durch ein vom ZAKB beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Darüber hinaus wird das benötigte Frischwasser durch den Betrieb selbst beschafft. Die Beleuchtung erfolgt durch den Betrieb eines gasbetriebenen Stromaggregats der durch einen oberirdischen Gastank (Fa. Primagas) gespeist wird. Der Betrieb der Heizung erfolgt ebenfalls mit diesem Gas.

Durch die große Entfernung von ca. 700 m zum bestehenden öffentlichen Abwassernetz und der Art der Nutzung, sowie der ausreichenden Eigenversorgung des Wertstoffhofes, ist auch in Zukunft hierfür weiterhin kein Anschluss vorgesehen. Dies gilt auch für alle weiteren Netze.

3.4. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich in einer von Sandböden der Niederterrasse geprägten Umgebung. Diese wurden jedoch bereits abgebaut und die Gruben später als Fläche zur Ablagerung von Abfällen aus dem Haus- und Industriebereich genutzt. Im Anschluss wurde das Gelände versiegelt damit keine unbedenklichen Stoffe an die Oberfläche gelangen.

Die ursprüngliche Vegetation ist nicht mehr vorhanden. Sie ist aufgrund der ehemaligen Funktion und des abgeschlossenen Sanierungsprozesses zum Teil abgetragen und umgeformt. Die Flächen im Bereich der Grünschnitt-Anlieferung und im Bereich der Container- Stellflächen sowie die Zufahrten sind versiegelt. Das Gelände wurde vollständig eingezäunt.

Im Zusammenhang mit der Rekultivierung wurden entlang der Erschließung Ahornbäume als Ergänzung zu den Pappeln gepflanzt. Bezüglich des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft wird im Weiteren auf den Umweltbericht Teil B dieser Begründung verwiesen.

Die durch die genehmigten und bereits durchgeführten Maßnahmen erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Die Forderung der naturschutzrechtlichen Kompensation wurde gemäß der Beurteilung des Antrages auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz an den ZAKB als Bedingung für die Zustimmung formuliert. Die dazugehörigen Maßnahmen konnten umgesetzt werden (weitere Informationen sind im darunterliegenden Punkt Ausgleich sowie im Kapitel 1.1, 5.3 und 5.4 im Umweltbericht zu finden).

Ausgleich:

Für die Fläche der Kompostierungsanlage besteht eine Rekultivierungsverpflichtung gemäß dem dazugehörigen Schriftverkehr und dem Erläuterungsbericht zur Oberflächenabdichtung mit Rekultivierung zur Sicherung der Altdeponie Viernheim in der Fassung vom Januar 2007. Der Ausführungsplan zur Rekultivierung vom 1. März 1993 (Az.: 61 56 2 07 1/6) ist für die Umsetzung verbindlich. Im Zuge der Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie würde das zukünftige Flurstück der Kompostierungsanlage aus der Plangenehmigung entlassen werden.

Die Änderung der Kompostierungsanlage und die Neuerrichtung eines Wertstoffhofes wurde, für die Aufnahme des Betriebs und Sicherung der Entsorgung, im Rahmen eines BImSchG-Antrages durch das ZAKB beantragt - Antrag nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 KrWG (Genehmigungsantrag vom 27. April 2018 (Eingang hier am 30. April 2018), Ergänzung vom 5. Juni 2018 (Eingang hier am 8. Juni 2018)). Die Forderung der naturschutzrechtlichen Kompensation wurde gemäß der Beurteilung des Antrages auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz an den ZAKB als Bedingung für die Zustimmung formuliert. Die Thematik, welche eigentlich im Rahmen der Bauleitplanung behandelt wird, wurde so in das BImSchG-Verfahren vorverlagert. Der Magistrat der Stadt Viernheim hat diesbezüglich mit Beschluss vom 11.06.2018 dem Abschluss eines Vertrages zur Freistellung von Kompensationsverpflichtungen und dem Erwerb von 153.556 Biotopwertpunkten i.S. § 5 Abs. 6 Kompensationsverordnung (KV) im Wert von 63.956,07 € (brutto) mit der Hessischen Landgesellschaft mbH zugestimmt. Die HLG hat vom Land Hessen die Ermächtigung erhalten entsprechende Freistellungsbescheide zu erstellen und in den folgenden Maßnahmen zu verorten:

- Ried und Sand
- Wald-Stilllegung

Die dazugehörige Flächenzuordnung für die Ökokontomaßnahme „Ried und Sand“ sowie „Wald-Stilllegung“ ist im Umweltbericht im Kapitel 5.4 „Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ und in den textlichen Festsetzungen unter C. Hinweise Punkt 1 „Externer Ausgleich“ beigefügt.

Die Maßnahmen sind umgesetzt. Dazu besteht ein Abbuchungsbescheid zur Inanspruchnahme der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen der Hessischen Landgesellschaft mbH vom 5. November 2018.

Die 2018 geplanten Maßnahmen sind abgeschlossen. Somit bleibt der Kompensationsverpflichtung in Höhe von 153.556 Biotopwertpunkten bestehen, sodass kein weiterer Kompensationsbedarf entsteht. Eine Erweiterung (Vergrößerung der versiegelten Flächen) des Wertstoffhofes ist zudem im Bebauungsplans nicht vorgesehen. Darüber hinaus bestätigt der ZAKB auf Nachfrage, dass mit der Übernahme des Wertstoffhofs im Juli 2018 alle geplanten Erweiterungen der versiegelten Flächen bereits abgeschlossen sind und keine von Neuversiegelungen stattgefunden haben. Die Erweiterung des Wertstoffhofes wurde vom ZAKB im Genehmigungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beantragt und die Erlaubnis vom Regierungspräsidium Darmstadt im Juni 2018 erteilt.

Zur Absicherung der Erschließung zum Bebauungsplan wird zusätzlich zum sonstigen Sondergebiet, neben der Grünfläche für das Plangebiet, die Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 festgesetzt. Die Verkehrsfläche ist jedoch nicht Gegenstand der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, da sie einen Teil des Flurstücks Nr. 391 in Anspruch nimmt, das sich im Eigentum der Stadt Viernheim befindet. Das bedeutet, dass für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ausschließlich die Bereiche des Flurstücks 392/ 1 sowie des Flurstücks 392/ 2 und der Sozialcontainer in Betracht gezogen wurden.

3.5. Artenschutz

Für das Planungsgebiet ist angesichts der Lage und des Anteils der unversiegelten Freiflächen nicht auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Grundlage der Bewertung in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren sind demnach die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für FFH-Anhang IV-Arten. Demzufolge ist es verboten:

- wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere während den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verbotstatbestand ist dann erfüllt,

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Eine Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde auf Grundlage der vorliegenden Lebensraumpotenziale geprüft (siehe Artenschutzprüfung vom Büro für Umweltplanung vom Dezember 2020).

Eine Betroffenheit von Fledermäusen, Amphibien, Fischen, Libellen, Heuschrecken, Tagfaltern, Totholzbesiedelnder Käfern, sonstige Arten sowie artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften, Lebensräume und Standorteignungen auszuschließen.

Vögel

Es konnten jedoch Habitat-Potenziale für die artenschutzrechtlich relevante Tiergruppe der Vögel festgestellt werden:

Im Rahmen der Freiflächengestaltung sind Gehölzpflanzungen und ein weitgehender Gehölzerhalt vorgesehen. Dadurch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt und die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG werden hinreichend erfüllt. Für die Artengruppe der Vögel sind damit erhebliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die Bestandsuntersuchungen ergaben zudem keinen Hinweis auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen oder –spalten, Spechthöhlen, sowie größeren Baumfreibrüternestern. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Girlitz, Stieglitz und Türkentaube erfolgten für diese drei Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Bei Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, Ausnahmen sind nicht erforderlich (siehe hierzu Artenschutzgutachten, Anlagen)

Reptilien

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff. Damit entfällt für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die erwartbare Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Somit ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Jedoch sind Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für den Landschaftsraum um Viernheim bekannt. Wenngleich große Teile des Plangebietes nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechen (versiegelte und befestigte Flächen, stark verdichtete Hochstaudenfluren, Beschattungsareale), finden sich im Plangebiet punktuell doch geeignete Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial (siehe Seite 8 in der Artenschutzprüfung). Hieraus ergibt sich eine mögliche Betroffenheit durch die geplanten Veränderungen der Standortbedingungen (Neu-/Umgestaltung von Teilflächen o.ä.), wodurch für die Zauneidechse die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse gegeben ist.

Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse:

Teilbereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer standortökologischen Bedingungen als potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse zu bewerten. Daher ist hier vor Beginn von Erdarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person und unter Anwendung anerkannter Methodenstandards eine gezielte Nachsuche nach tatsächlichen Vorkommen der Art durchzuführen. Diese Nachsuche muss terminlich in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße (UNB) ist im Rahmen der Vorhabenzulassung zu beteiligen. Im Nachweisfall sind die Maßnahmen im Kapitel *zum Fang und der Umsiedlung betroffener Individuen und zur Schaffung eines Ersatzhabitats* sowie der Unterpunkt zur *Lage und dem Bestandteil des Ersatzhabitats* aus der Artenschutzprüfung vom Dezember 2020 zwingend in der beschriebenen Form umzusetzen. Zusätzlich sind die Maßnahmen in einem mit der UNB abgestimmten Genehmigungsverfahren festzulegen.

Fang und Umsiedlung betroffener Individuen:

Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die ggf. vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in ein Ersatzhabitat Maßnahmenfläche B (vgl. *Schaffung eines Ersatzhabitats im der Artenschutzprüfung vom Dezember 2020*) umzusiedeln. Diese Umsiedlung kann terminlich nur in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen.

Schaffung eines Ersatzhabitates für Zauneidechsen:

Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von besiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Reptilien, ist die Entwicklung oder strukturelle Optimierung eines Ersatzhabitates unabdingbar. Die dafür ausgewählte Fläche muss thermisch begünstigt, störungsfrei gegenüber Hunden, Katzen und Wildschweinen sein (ggf. ist eine Einzäunung vorzunehmen) und muss eine Mindestgröße von rund 250 m² besitzen. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden; die detaillierte Gestaltung sowie Lage und Abgrenzung ist im Bedarfsfall nachzuweisen. Weitere Hinweise zur Flächenwahl, Größe und strukturellen Ausgestaltung sind aus dem untenstehenden Punkt Lage und Bestandteil des *Ersatzhabitates* zu entnehmen.

Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen.

Lage und Bestandteil des Ersatzhabitats

Die Ausweisung einer möglichen Fläche für ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen erfolgt östlich des Wertstoffhofes (Flurstück 392/2 und Flurstück 392/1, jeweils teilweise) auf städtischen Flächen. Dabei handelt es sich um einen ca. 2.200 m² großen Zielraum, innerhalb dessen die tatsächlich benötigte Fläche abzugrenzen ist. Da sich das zuvor genannte Areal im Besitz der Stadt Viernheim befindet, ist bei einer Umsetzung der untenstehende Maßnahme eine Verpachtung oder Vermietung nicht notwendig. Die Potenzialfläche ist in der beiliegenden *Artenschutzprüfung vom Büro für Umweltplanung vom Dezember 2020 im Kapitel 6 auf der Seite 35* und *in der Planzeichnung zum Bebauungsplan* zu finden.

Ausgehend von dem Ansatz, dass das benötigte Ersatzhabitat mindestens flächengleich mit dem derzeit potenziell von der Zauneidechse nutzbaren Siedlungsraum sein muss, wurden die aktuell innerhalb des Plangeltungsbereiches verfügbaren potenziellen Siedlungsflächen ermittelt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die maximal verlorengelassene Siedlungsfläche für die Zauneidechse nur etwa 225 m² betragen kann (Berechnung: Garten- und Landschaftsplanung I. Warnecke, 10/2020). Durch den großen Umgriff der Maßnahmenfläche B kann entsprechend flexibel ein Ersatzhabitat geschaffen werden.

Eine Fotodokumentation von der Begehung der Fläche am 17. November 2020 ist im Artenschutzgutachten vom *Büro für Umweltplanung vom Dezember 2020 auf der Seite 36* zu finden. Aus fachlicher Sicht ist der Zielraum gut geeignet, um dort ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse zu entwickeln. Einerseits ist eine gute thermische Überprägung gegeben, so dass eine der grundlegenden und vor allem nicht künstlich herstellbaren, standortökologischen Voraussetzungen für ein Vorkommen der Zauneidechse erfüllt ist. Andererseits ist die Entwicklungsfläche noch durch eine dichte Vegetationsdeckung geprägt und es fehlen alle relevanten Begleitstrukturen wie Versteck- und Aufwärmplätze nahezu vollständig. Auch ist durch die dichte Vegetationsdecke die Substratnutzung für die Eiablage eingeschränkt.

Zusammenfassend ist daher begründet davon auszugehen, dass der Zielraum selbst derzeit noch nicht von der Zauneidechse besiedelt sein wird. Entsprechende Zielkonflikte für eine Umsiedlung sind daher nicht gegeben. In Anbetracht der beschriebenen standörtlichen Verhältnisse ist dem Zielraum daher die gesuchte funktionale Eignung zuzusprechen.

Da es sich im vorliegenden Fall jedoch zunächst um das Vorhalten einer geeigneten Entwicklungsfläche handelt, wird diese planerisch festgehalten und bis zum Ereignisfall weiterhin der bisherigen Pflege unterzogen. Eine Veränderung des Strukturbildes ist zu vermeiden.

Da der im Ereignisfall maximal anzunehmende Habitatverlust rund 225 m² beträgt, erscheint im Bedarfsfall die Herstellung einer rund 250 m² großen Ersatzhabitatfläche hinreichend um das Eintreten des Verbotstatbestandes Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nummer 3 BNatSchG zu vermeiden respektive zu kompensieren.

Darüber hinaus beträgt der Flächenbedarf für die Maßnahmenumsetzung lediglich einen Bruchteil des verfügbaren Zielraumes. Daher ist eine große Flexibilität hinsichtlich der tatsächlichen Lage des zu schaffenden Maßnahmenkomplexes gegeben.

Auf der ausgewiesenen Fläche ist die Entwicklung eines rund 50 m langen und 5,0 m breiten Habitatsbereiches denkbar mit einem Überwinterungshabitat sowie einer kleinen Schotterfläche als Ergänzungsstrukturen zur Habitatgestaltung.

Jeder der beiden Habitatkomplexe setzt sich aus einem Blockstein-, Sand-, Totholz- und Hackschnitzelanteil zusammen. Nachstehend sind die jeweiligen Materialanforderungen spezifiziert:

- **Blocksteine:** Ihre Kubatur sollte zwischen 20 und 30 cm liegen. Steine geringerer Größe sind ebenfalls einsetzbar, bieten sogar ein noch besseres Hohlraumssystem, können aber sehr schnell in die private Kleingartengestaltung „abwandern“. Eine Kubatur < 10 cm ist allerdings nicht mehr geeignet. Dunkle Gesteinstypen wie bspw. Basalt, sind zu vermeiden, da sie sich im Sommer zu stark aufheizen und dann von den Zielarten gemieden werden. Besondere qualitative Ansprüche an die Blocksteine hinsichtlich Farbe, Regelmäßigkeit, Reinheit o.ä. bestehen nicht, so dass durchaus „B-Ware“ eingesetzt werden kann.
- **Sand:** Da Sand zum Eingraben der Gelege benutzt wird, sollte er relativ feinkörnig sein.
- **Totholz:** Hier werden Stammteile oder Teile von Hauptästen benötigt. Der Durchmesser muss mindestens 10 cm betragen, um ein Durchwühlen durch Wildschweine zu verhindern, zumindest zu erschweren. Eingesetzt werden kann bereits trockenes Totholz sowie frisch geschlagenes Holz (mit und ohne Rinde).
- **Hackschnitzel:** Einsetzbar sind Hackschnitzel, die als Befeuerungsmaterial für entsprechende Heizanlagen dienen, aber auch Häckselgut welches bei der Aufarbeitung von Schnittgut im Plangebiet selbst anfällt; Anforderungen an die Kubatur bestehen hier nicht.

Zur Herstellung zweier Habitatkomplexe wird folgende Materialmenge benötigt:

Material	Ansatz/Komplex	Gesamtmenge
Blocksteine:	3 m ³	6 m ³
Sand:	2 m ³	4 m ³
Totholz:	1 m ³	2 m ³
Hackschnitzel:	2 m ³	4 m ³

Bei einer Durchschnittshöhe von 0,5 m ergibt sich ein Flächenbedarf pro Habitatkomplex von rund 18 m².

Für das Überwinterungshabitat wird folgende Materialmenge benötigt:

Material	Ansatz/Überwinterungshabitat	Gesamtmenge
Blocksteine:	6 m ³	6 m ³
Totholz:	2 m ³	2 m ³

Ergänzend kann umläufig (rund 2 m³) Sand beigefüllt werden.

Das Überwinterungshabitat wird als Grube (2m Breite x 2 m Länge x 1 m Tiefe) angelegt. Der anfallende Aushub ist umläufig an die Blocksteinschüttung anzudecken, so dass vor allem die Totholz-Krone aus dem Geländeumfeld emporragt; auf eine Einsaat des abgedeckten Materials ist hier zu verzichten; alternativ kann die Einbindung ins Gelände bzw. die Abdeckung mit Sand erfolgen.

Zur Herstellung der Schotterfläche wird folgende Materialmenge benötigt. Bei einer angestrebten Fläche von rund 20 m² und einer mittleren Schichtdicke von 10 cm ergibt sich ein Schotterbedarf von rund 2 m³. Qualitativ kann hier ‚Bahnschotter‘ verwendet werden. Die Körnung sollte zwischen 32 und 64 mm liegen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Fall der Zauneidechse zum Zeitpunkt der Untersuchung (Dezember 2020) noch nicht abschließend abgearbeitet. Eine tatsächliche Betroffenheit im Fall von zukünftigen Bautätigkeiten ist nicht absehbar. Daher ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße im Rahmen der Vorhabenzulassung, auch bei sonstigen baugenehmigungsfreien Maßnahmen, die, die Lebensräume der Zauneidechsen beeinträchtigen könnten, zwingend zu beteiligen. Anschließend sind die Maßnahmen in einem Genehmigungsverfahren festzuhalten. Sollte ein tatsächliches Vorkommen nicht nachgewiesen werden, entfällt der vorgenannte Schritt. Anmerkung: Im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen von Zauneidechsen) sind auf der Umsetzungsebene des Ersatzhabitates für die Zauneidechsen die Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der dauerhaften Funktionsfähigkeit (z. B. Offenhaltung) sowie die Angaben zum Monitoring (Dauer, Turnus), des Risikomanagements und der Prüfung zur Funktionalität in regelmäßigen Abständen (bspw. alle 5 Jahre) festzulegen.

3.6. Bodenschutz und Altlasten

Das Deponiegelände wurde bis 1970 zur Ablagerung von Abfällen aus dem Haus- und Industriebereich genutzt. Zum Juli 2009 konnte die Rekultivierung der Fläche abgeschlossen werden. Dabei wurde sie gem. § 4 Abs. 3 des Bundesbodenschutzgesetzes mit entsprechenden Dichtungssystemen und Gehölzen abgedeckt.

Der Wertstoffhof selbst liegt im südwestlichen Teil der Deponie. Dieser Bereich wurde von der Verfüllung ausgenommen da er seit den 1980er Jahren als Kompostplatz genutzt wird. Damit auch von dieser Fläche keine beeinträchtigenden Umweltauswirkungen ausgehen, wurde er asphaltiert und das Regenwasser wird gezielt über Mulden und Ablaufinnen abgeleitet.

Zudem befinden wir uns im Plangebiet in der Wasserschutzgebietszone III B zum Schutz der Wassergewinnungsanlage *Mannheim Käfertaler Wald*. Damit bedarf die Stadt Viernheim eine Sondergenehmigung für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Deponiebereich. Diese wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt für unbelastetes Regenwasser erteilt.

Darüber hinaus wird vom Regierungspräsidium Darmstadt die Anlage als unkritisch gesehen. Die geplanten Änderungen an der jetzigen Kompostierungsanlage beeinflussen die Altablagerung, nördlich des Plangebietes auf dem Flurstück 392/2, nicht.

3.7. Archäologische Fundstellen

Im Plangebiet sind keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Ausgrabungen:

Zu jederzeit können Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen entdeckt werden. Sollte das der Fall sein, sind die Funde nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

3.8. Immissionen

Verkehrslärm:

Für das geplante Vorhaben wird der Lärmviewer Hessen auf der Webseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) herangezogen.

Das Gelände befindet sich im Einwirkungsbereich einer massiven Lärmquelle. Die Geräuscheinwirkungen am Plangebiet werden im Wesentlichen durch den Straßenverkehrslärm bestimmt. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die östlich vom Planungsgelände gelegene Autobahn A 6 als Hauptschallquelle. Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 160 m bis 260 m zur Autobahn inmitten ihrer Lärmeinflussschneise. Durch die benachbarte Lage zum rekultivierten Deponiegelände, welches als *Art Erdwall* errichtet wurde, befindet sich das Gelände zum großen Teil in einem abgeschirmten Bereich. Für die geplante Nutzung ergeben sich keine Einschränkungen.

Gewerbelärm

Der Standort ist seit Genehmigungserteilung durch Lärm vorbelastet. In der Umgebung befindet sich keine schützenswerte Bebauung, der Betrieb des Wertstoffhofs sowie die Zu- und Ablieferverkehre können verträglich abgewickelt werden.

Geruchsimmissionen

Durch den Betrieb einer offenen Kompostieranlage sind Geruchsimmissionen nicht auszuschließen. Diese werden jedoch durch die fachkundige Abwicklung minimiert. In der Umgebung befindet sich keine schützenswerte Nutzung. Durch den Abstand von ca. 700 m zum Ortsrand und die vorherrschenden Windrichtungen sind auch weiterhin keine Beeinträchtigungen schützenswerter Bebauung anzunehmen.

Damit sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gemäß §1 BauGB berücksichtigt.

3.9. Kampfmittel

Auf Luftbildern aus dem zweiten Weltkrieg, die das Regierungspräsidium Darmstadt auswerten lassen hat, sind in der näheren Umgebung des Wertstoffhofes in Teilbereichen ehemalige Flakstellungen vorzufinden, wie aus der Stellungnahme vom Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vom 22.09.2020 zu entnehmen ist.

Jedoch wurden die Maßnahmen zum Wertstoffhof gem. der Kreislaufwirtschaftsgesetz-(KrWG-) Genehmigung vom April 2018 mit Ergänzung vom Juni 2018 für die Kompostieranlage und die Kleinmüllsammelstelle am Standort Viernheim durch den ZAKB bereits umgesetzt. Bei den Vorhaben, die als Bodeneingriffe betrachtet werden können (Rückbau der Rampe und die Erweiterung der Asphaltflächen am Grünschnittkurzlager), handelt es sich lediglich um den Abtrag einer aufgeschütteten Rampe und der Sanierung der bereits bestehenden, ungebundenen Tragschicht für die Asphaltfläche. Weitere Bodeneingriffe werden durch

die Planung nicht beabsichtigt da künftige Vorhaben-momentan nicht vorgesehen sind. Damit verbundene Untersuchungen werden daher nicht erforderlich.

Sollten weitere, bisher noch nicht absehbare Arbeiten in Zukunft auf dem Gelände des Wertstoffhofes stattfinden, ist das Vorgehen zur Kampfmitteluntersuchung gemäß dem Punkt 10 aus den Hinweisen in den textlichen Festsetzungen zu befolgen.

Sollten weitere, bisher noch nicht absehbare Arbeiten in Zukunft auf dem Gelände des Wertstoffhofes stattfinden, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierzu ist das Vorgehen zur Kampfmitteluntersuchung gemäß dem Punkt 10 aus den Hinweisen in den textlichen Festsetzungen und des Kampfmittelräumdienstes zu befolgen.

3.10. Brandschutz

Auf der Grundlage der Änderungsgenehmigung nach § 35 Abs.3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Kompostierungsanlage und die Kleinmüllsammelstelle am Standort Viernheim vom April 2018 und der KrWG Genehmigung vom Juni 2018 wurden zum Brandschutz keine besonderen brandschutztechnischen Maßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus sind bis auf die Fertigteilgaragen zur Lagerung von brauner und weißer Ware (Elektroschrott) sowie Starterbatterien, Trockenbatterien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und den Containern für eine Kleinmüllsammlung einschließlich einem Container für Elektronikschrott (Kleingeräte) keine baulichen Anlagen auf dem Wertstoffhof vorgesehen. Damit wird von einem Brandschutzkonzept für bauliche Anlagen abgesehen. Gemäß der Änderungsgenehmigung nach § 35 Abs.3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Kompostierungsanlage und die Kleinmüllsammelstelle am Standort Viernheim vom April 2018 mit der Ergänzung vom Juni 2018 sind zudem im Bereich der Fertigteilgaragen und im Sozialcontainer Feuerlöscher bereitzustellen. Das Rauchen auf dem Gelände des Wertstoffhofes ist untersagt.

Zusätzlich sind für den abwehrenden Brandschutz die Vorschriften aus dem Anhang 14 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) - Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung vom Februar 2007 - und die DIN 14090:2003-05 heranzuziehen. Demnach werden Bewegungsflächen von mindestens 7 x 12 m für die Feuerwehr gefordert. Eine solche ausgewiesene Fläche existiert auf dem Wertstoffhof im nördlichen Bereich des Wertstoffhofes gem. der DIN 1409:2003-05.

Das Eingangstor im südlichen Bereich des Wertstoffhofes ist mit einer Breite von 5 m ausreichend dimensioniert, so dass Löschfahrzeuge die gem. der Technische Richtlinie Hessen – Staffellöschfahrzeug StLF 20 (TRH-StLF 20:2020) eine höchstzulässige Breite von 2,50 m haben dürfen, ohne Probleme durchfahren können. Hinter dem rechtwinklig zur Straßenverkehrsfläche angeordneten Eingangsbereich zur Fläche des Wertstoffhofes ist ein 14 m langer Übergangsbereich mit einer Breite von 7 m vorhanden. Zusätzlich wurde die Fläche des Wertstoffhofes asphaltiert. Die befahrbaren Flächen auf dem Wertstoffhof sind für Fahrzeuge mit einem üblichen Gewicht von 16 t ausgelegt. Damit sind die tragfähigen Decken der befestigten Fläche (asphaltierte Fläche) ausreichend für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gewicht von bis zu 16 t dimensioniert.

Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr gem. den Muster-Richtlinien für die Feuerwehr aus der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Hessen vom Ministerium des Innern und Sport und der DIN 14090:2003-05 sind somit umgesetzt.

Löschwasser

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus dem § 3 Abs.1 Nr.4 des

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) und dem DVGW-Regelwerk Blatt Nummer W 405. Der Wertstoffhof besitzt keinen Anschluss an das öffentliche Wassernetz. Der ZAKB hat im Betriebsgebäude einen Wasserspeicher und ein Auffangbecken für das Brauchwasser. Eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h, die über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung steht, ist damit gem. DVGW-Regelwerk Blatt Nummer W 405 nicht gegeben. Daher muss für die Sicherstellung des Löschwasserbedarfs gem. den Anforderungen der oben genannten Gesetze, Ordnungen und Regelwerke ein Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 der eine Löschwasserversorgung 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zu Verfügung stellt, installiert werden. Daher wird vom ZAKB zum Objektschutz ein solcher Löschwasserbrunnen an taktisch sinnvoller Stelle platziert. Vor dem A-Sauganschluss wird eine Feuerwehr-Bewegungsfläche nach DIN 14090 freigehalten und Mittels Schild nach DIN 4066 gekennzeichnet.

Zusätzlich kann die Feuerwehr in Viernheim nach Summierung der wasserführenden Fahrzeuge bis zu 19.600 l Wasser an die Einsatzstelle bringen.

Zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Bodeneinträgen sind die festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses vollständig versiegelt, damit keine verunreinigenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.

Im südlichen Bereich bestehen Ablaufrinnen, die das anfallende Niederschlagswasser, im Brandfall das Löschwasser, in einen Brauchwasserbehälter mit einem Rückhaltevolumen von 58 m³ leiten. Dieser besteht aus einem Fertigteilebehälter und ist stoffundurchlässig. Das ggf. belastete Oberflächenwasser wird schadlos aufgefangen und verwertet (Rückführung in die Rotte) bzw. bei Bedarf (z.B. Überschuss) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Nach einem Brand ist dieser Behälter abzupumpen, das verunreinigte Wasser per LKW abzutransportieren und konform zu entsorgen.

Löschwasserrückhaltung:

Eine Löschwasserrückhaltung ist auf dem Wertstoffhof nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie in der H-VV TB H (LoRüRL) nicht erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Gewässerschutzbeauftragten und dem Brandschutzbeauftragten des ZAKB wurde dieser Sachverhalt bestätigt.

Demnach stellen die Fertigteilegaragen auf dem Wertstoffhof keine *Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen* nach § 62 Abs. 1 WHG und keine Lager-Anlage dar. Die hier gesammelten Abfälle wie Elektronikschrott, Starterbatterien, Trockenbatterien, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren werden ausschließlich zum Abtransport bereitgehalten. Darüber hinaus werden keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert. Es ist weiterhin anzumerken, dass die Brandlast der Stoffe mit den entsprechenden Abfallschlüsseln eines größeren Privathaushalts vergleichbar sind. Die LoRüRL findet daher keine Anwendung.

Damit bei Bränden sichergestellt werden kann, dass wirklich keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen, wird darauf hingewiesen, dass in dem Bereich der Fertigteilegaragen bei einem Brand ausschließlich mittels Trockenlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden darf. Damit kann es zu einem Schaumeinsatz kommen. Jedoch ist ein Schaumeinsatz durch die örtliche Feuerwehr kritisch abzuwägen. Dies ist insbesondere auch aufgrund der Eigenschaften der heute gängigen Schaummittel bei jedem kleineren Brandeinsatz erforderlich.

Zusätzlich sind die Wertstoffhofmitarbeiter alle als Brandschutzhelfer aus- und fortgebildet. Weiterhin werden auf dem gesamten Wertstoffhofgelände zur Erstbrandbekämpfung ausschließlich Trockenlöschmittel (Glutbrandpulver) eingesetzt.

Sollte in Zukunft eine Lagerung und Bereitstellung von wassergefährdenden Stoffen auf dem Wertstoffhof stattfinden, muss dieser entsprechend umgebaut werden, damit eine Löschwasserrückhaltung gemäß Anhang 20 H-VV TB eingehalten wird.

4. Städtebauliche Planung

Der Wertstoffhof wird nunmehr vom Zweckverband Abfallwirtschaft des Kreises Bergstraße (ZAKB) betrieben. Der bisherige Betriebsablauf am Standort Viernheim wird weitgehend beibehalten.

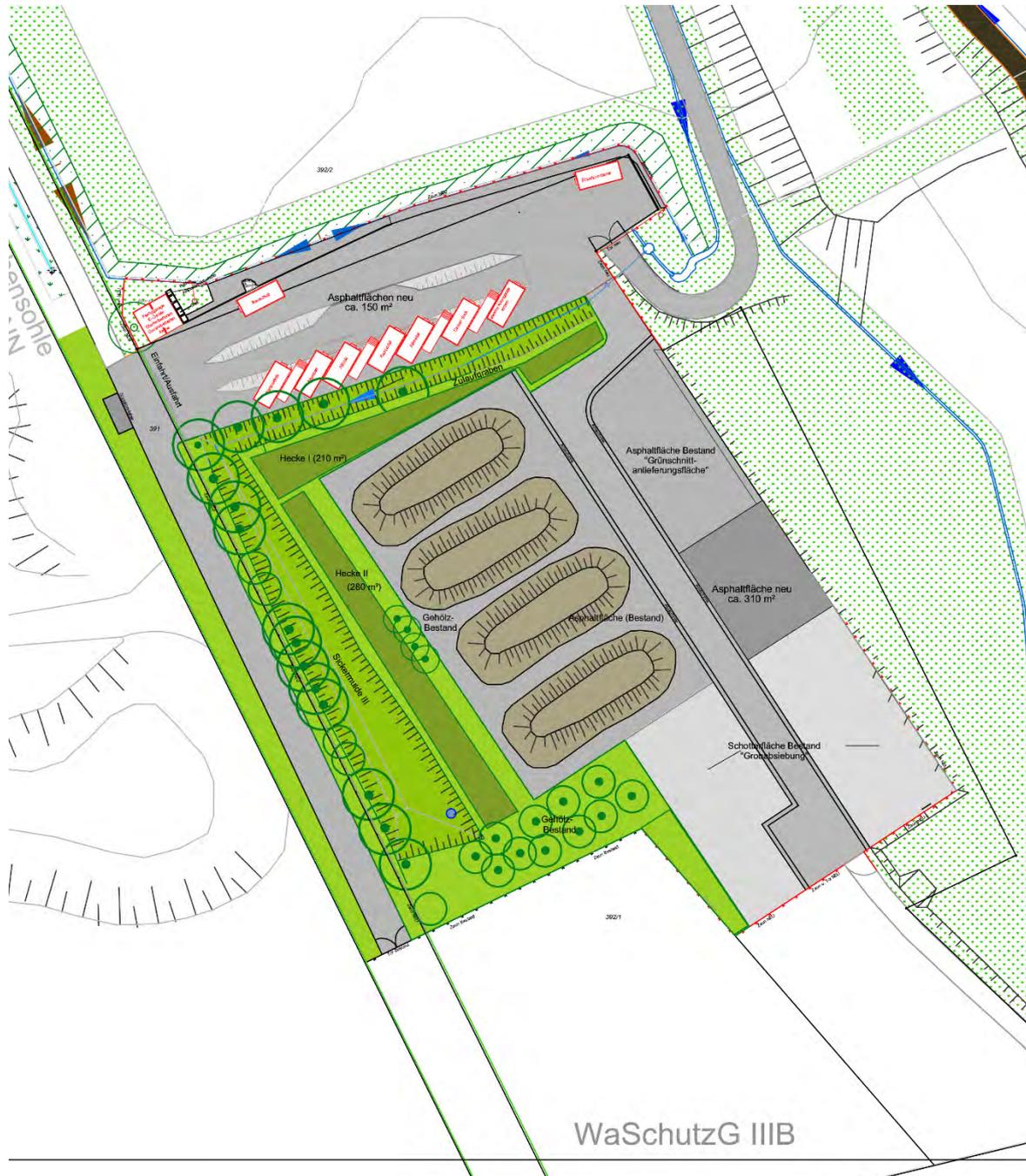


Abbildung 12 Planung zum Wertstoffhof

(Quelle: Eigene Darstellung)

Die Übernahme durch den ZAKB umfasst folgende Änderungen:

- Änderung der Öffnungszeiten,
- Erhöhung der Lagermengen (auch weiterhin unterhalb der Mengenschwellen nach BImSchG),
- Rückbau der seinerzeit vorhandenen Rampe zur Aufstellung zusätzlicher Container zur Erfassung von Wert- und Rohstoffen wie Bauschutt, Wertstoffmix, Papier, Pappe, Kartonagen, Altholz AI – AIII, Restabfall, Leichtverpackungen (Gelber Sack), Elektronikschrott (Kleingeräte) und Metallschrott.
- Errichtung von Fertigteilgaragen zur Aufnahme von Elektronikschrott, Starterbatterien, Trockenbatterien, Energiesparlampen
- Erweiterung der Lagerflächen für den Grünschnitt-Input zur Kompensation von saisonalen Mengenschwankungen sowie für Abfall-Kleinmengen,
- Rückbau des nicht mehr benötigten Gebäudes nördlich des Zufahrtbereichs zur Kleinmüllsammelstelle (zukünftiger Stellplatz der Fertigteilgaragen),
- Einzäunung des Grundstücks inkl. Zu- und Ausfahrt über die Toranlage,

Der Standort ist bereits erschlossen, die Zufahrtsstraße wurde im Juni 2018 in Teilbereichen erneuert. Insofern sind Änderungen und Erweiterungen hinsichtlich der Medien Strom, Wasser und Abwasser nicht vorgesehen.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gem. § 8 Abs.2 BauGB besteht ein Entwicklungsgebot. Es besagt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und den darin enthaltenen Festsetzungen nicht widersprechen dürfen.

Daher wurde bereits am 09.03.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung der Beschluss zur Einleitung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Beide Verfahren werden im Parallelverfahren gem. §8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Im Bereich der Kompostierungsanlage und der Kleinmüllsammelstelle erfolgt im Zuge der Änderung die Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung *Wertstoffhof*.



Abbildung 13 Flächennutzungsplan Viernheim, 25. Änderung

(Quelle: Stadt Viernheim)

6. Inhalte des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und legt die konkrete Planung aufgrund der erteilten Genehmigung für den Wertstoffhof fest. Maßgebend hierbei ist der abschließende Festsetzungskatalog im § 9 Abs.1 BauGB. Die nachfolgend im Einzelnen erläuterten planungsrechtlichen Festsetzungen finden sich in der Planzeichnung und dem Textteil zum Bebauungsplan wieder. Es erfolgen Festsetzungen zur Art der Bebauung, dem Maß der Bebauung, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Der bisherige Betriebsablauf am Standort Viernheim wird weitgehend beibehalten.

6.1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)

Das geplante Gebiet unterscheidet sich hinsichtlich der Art der Nutzung im Wesentlichen von den anderen Baugebietstypen gem. §§ 2 bis 10 BauNVO. Daher wird das Gelände des Wertstoffhofes als sonstiges Sondergebiet, im vorliegenden Fall mit der näheren Zweckbestimmung *Wertstoffhof*, im Bebauungsplan Nr. 295 festgesetzt. Mit den Festsetzungen sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung der geplanten Nutzungen im nordwestlichen Bereich von Viernheim geschaffen werden.

Für das Sondergebiet wird weiterhin festgelegt, dass dort ausschließlich ein Wertstoffhof mit Flächen für Container zur zwischenzeitlichen Lagerung von Kleinanlieferungsmengen, Abfällen sowie E-Schrott (Kleingeräten), Fertigteilgaragen zur Aufnahme von weißer Ware/ Elektronikschrott, Starterbatterien, Trockenbatterien, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren sowie Behälter und Paletten zur Lagerung von Glas, Textilien und PKW-Reifen, Grünschnitt-Aannahmeflächen, Grünschnitt Kompostierungsflächen, Flächen für die Grobabsiebung und ein Sozialbereich mit Sozialcontainer zulässig sind.

Der Nutzungskatalog der zulässigen Nutzungen ergibt sich aus den genehmigten baulichen Anlagen gem. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG (vgl. auch Kapitel 4) und wurde auf das notwendige Maß beschränkt.

Das Sammeln und Lagern von Elektro-Altgeräten (Elektronikschrott) sowie Starterbatterien, Trockenbatterien und Energiesparlampen darf nur in überdachten Lagerbereichen wie den dafür vorgesehenen Fertigteilgaragen und dem Abrollcontainer für Elektroschrott (Kleingeräte) erfolgen. Der Einsatz von offenen Containern ist für die Sammlung und Lagerung von Elektro-Altgeräten nicht zulässig. Dabei handelt es sich um geringe Tonnagen an Schrott und Müll die auf dem Wertstoffhof nur zeitweilig gelagert werden, bis geeignete Transporteinheiten zusammengestellt sind. Darüber hinaus ist ausschließlich das zwischenzeitliche Lagern und Sortieren der genannten Stoffe erlaubt.

6.2. Maß der baulichen Anlagen (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird in dem sonstigen Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,96 auf das erforderliche Maß festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Für die Ermittlung ist dabei die Fläche des Baugrundstückes maßgeblich, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen liegt (§ 19 BauNVO). Die festgesetzte Grundflächenzahl ergibt sich aus den Anforderungen der Nutzungen und ermöglicht die Errichtung der vorgesehenen Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet bzw. deren Erhalt im Bestand.

Im Planungsgebiet werden bis auf Lagerflächen für Container für die zwischenzeitliche Lagerung von Kleinanlieferungsmengen und Abfällen und Fertigteilgaragen zur Aufnahme/ Lagerung von weißer Ware/ Elektronikschrott, Starterbatterien, Trockenbatterien und Energiesparlampen sowie Behälter und Paletten zur Lagerung von Glas, Textilien und PKW-Reifen keine baulichen Anlagen errichtet.

Eine Überschreitung der o.g. GRZ erfolgt lediglich um Nebenanlagen der GRZ II. Hierbei handelt es sich um :

- Zu- und Abfahrten zum Wertstoffhof,
- Flächen zum kurzzeitigen Aufenthalt für Fahrzeuge
- Erschließung der Flächen des Kompostlagers, zur Grünschnittanlieferung und zur Grobabsiebung.

Die gesamte Grundflächenzahl (GRZ I + GRZ II) beträgt dann in der Summe 0,96. und kann somit maximal bis zu der eben erwähnten Zahl für die zuvor genannten Nebenanlagenüberschritten werden.

Die GRZ der Hauptanlagen liegt mit 0,7 unter der Obergrenze der BauNVO (§ 17) für sonstige Sondergebiete mit einer maximalen GRZ von 0,8. Die GRZ für Hauptanlagen des Nutzungszwecks *Wertstoffhof* ergibt sich durch die Baufenster für die Container zur zwischenzeitlichen Lagerung von Kleinanlieferungsmengen, Abfällen sowie Elektronikschrott (Kleingeräte) und Fertigteilgaragen zur Aufnahme von weißer Ware/ Elektroschrott, Starterbatterien, Trockenbatterien Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Behälter sowie Paletten zur Lagerung von Glas, Textilien und PKW-Reifen, einen Sozialcontainer, ein Kompostlager, einer Grünschnittanlieferungsfläche und zwei Flächen für die Grobabsiebung.

Eine starke Versiegelung durch Nebenanlagen, wie den Erschließungsflächen, ist dem Nutzungszweck der Fläche als Wertstoffhof geschuldet. Damit keine beeinträchtigenden Umweltauswirkungen ausgehen, wurde das Gelände überwiegend asphaltiert, das Regenwasser wird gezielt über Mulden und Ablaufrinnen abgeleitet und nicht direkt im Boden versickert.

Das Vorhaben vereint einen sparsamen wie auch schonenden Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Vorhaben werden zum großen Teil bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen, die seit den 1980er Jahren durch die Stadt Viernheim als Kompostplatz genutzt sind. Dadurch wird die Neuversiegelung von Flächen an einem anderen Standort begrenzt. Zusätzlich bestehen einzelne Flächen, wie der Bereich für die Grobabsiebung, aus einem Schotterbelag. Daher ergibt sich keine konkrete Standortalternative.

Durch die Eingrünung des Wertstoffhofes mit einem Erdwall, Hecken- und Baumstrukturen im Rahmen der Maßnahmenfläche (siehe Kap. 6.4) erfolgt zu dem eine landschaftsbildverträgliche Umsetzung des Vorhabens. Die Maßnahmenfläche umfasst fast 40 % des Geltungsbereichs, die aufgrund der Festsetzung nicht der GRZ-Ermittlung zugeordnet werden kann, jedoch durch den Flächenanteil zu einer deutlichen Begrünung im Plangebiet führt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind daher nicht zu befürchten.

Ergänzend ist darauf aufmerksam zu machen, dass die für die GRZ vorgesehene Überschreitungsmöglichkeit keinen Verstoß gegen § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darstellt. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ermächtigt die Gemeinde, von den Vorgaben des §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO abzuweichen. Die Stadt Viernheim erkennt durchaus an, dass eine hohe Verdichtung in Bezug auf die GRZ auch nachteilige Auswirkungen haben kann, diese jedoch im Rahmen der konformen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Nachnutzung im Bestand notwendig sind.

Zusätzlich wird die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt und auf 5 m begrenzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Bezugspunkt:

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe von baulichen Anlagen ist die natürliche Höhenlage des Grundstücks, gemessen in der Mitte des Flurstücks 392/1 mit 98,55 m über NN.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)

Die überbaubaren Flächen des Wertstoffhofes werden, zur Sicherung des vorhandenen Bestandes und im Hinblick auf einen geordneten Aufbau, der einen reibungslosen Ablauf ermöglicht, durch die Festsetzung der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt.

6.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Nr. 20 bzw. Nr. 25a und b BauGB)**6.4.1. Maßnahmenfläche A**

In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf der Westseite der Kompostlagerfläche eine zweireihige Hecke aus mittelhohen Sträuchern, im Westen als Ergänzung zu den Gehölzen, sowie der Abgrenzung der Lagerfläche zu der Sickermulde, anzupflanzen (Größe: 280 m²).

Darüber hinaus ist nördlich von der zuvor genannten Maßnahme eine dreireihige Hecke anzulegen (210 m²).

Als Ergänzung der Baumreihe aus Pyramidenpappeln entlang der Zufahrtsstraße sind weitere Bäume zu pflanzen (siehe Planzeichnung).

Für die genannten Maßnahmen sind die Arten der Pflanzliste A, B und C zu verwenden (siehe in den Hinweisen Punkt 3 der textlichen Festsetzungen).

Weitere Informationen sind aus dem Umweltbericht Kapitel 5 *Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation* zu entnehmen.

6.4.2. V 01 Beschränkung der Rodungszeit

Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen gilt diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

6.4.3. V 02 Weitestgehender Gehölzerhalt

Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes sind möglichst in Gänze zu erhalten und dürfen nur bei nachgewiesener Notwendigkeit gefällt oder gerodet werden.

6.4.4. V 03 Gehölzschutz:

Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände, die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen untersagt. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen, um dies zu vermeiden.

6.4.5. V 04 Regelungen zur Baufeldfreimachung:

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt bei der Erkundung ggf. auftauchender archäologischer Bodendenkmäler.

Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um die Arbeiten danach unmittelbar durchzuführen.

6.4.6. Maßnahmenfläche B

Teilbereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer standortökologischen Bedingungen als potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse zu bewerten (siehe Kap. 3.5 Artenschutz).

Zur Sicherung der lokalen Population der Zauneidechse werden innerhalb der dargestellten Maßnahmenfläche B folgende CEF-Maßnahmen durchgeführt. Anlage, Sicherung, Überwachung (Monitoring) und Risikomanagement von Ersatzlebensräumen entsprechend der Vorgaben der *Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsuntersuchung vom Dezember 2020* (Kap. 6) auf einer Gesamtfläche von 2.200 m².

Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen. Im Ereignisfall ist in diesem Zusammenhang auch ein konkreter artenschutzfachlicher Ausführungsplan zu erarbeiten und der UNB vorzulegen.

Daher ist hier vor Beginn von Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine fachlich qualifizierte Person und unter Anwendung anerkannter Methodenstandards eine gezielte Nachsuche nach tatsächlichem Vorkommen der Art durchzuführen. Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) im Geltungsbereich sind die ggf. vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in ein Ersatzhabitat umzusiedeln. Diese Umsiedlung kann terminlich nur in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen.

6.5. Örtliche Bauvorschriften gemäß HBO

Im Innenbereich sind gem. der Anlage zum § 63 HBO Nr. 7.1 Einfriedungen und Schutzzäune bis zu einer Höhe von 2 m genehmigungsfrei. Dazu wird im B-Plan festgesetzt, dass eine Abweichung um zusätzliche 3 m zugelassen und im Rahmen einer abfallrechtlichen Genehmigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom RP genehmigt. Damit ist neben der erlaubten Errichtung einer Zaunanlage inkl. Toranlage auch die Errichtung einer Anschüttwand (4m Höhe) im Bereich der Grünschnittanlieferungsfläche, im Osten des Wertstoffhofes, zulässig.

7. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 9.040 m² plus das Ersatzhabitat der Zauneidechse (Maßnahmenfläche B, 2.200 m²). Mit Umsetzung der Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Flächenbilanz der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Wertstoffhof): 1.400 m²

Flächenbilanz des Bebauungsplanes Nr. 295 „SO Wertstoffhof“:

- Sonstiges Sondergebiet: 5.847 m²
- Maßnahmenfläche A: 2.653 m²
- Verkehrsfläche: 540 m²
- Maßnahmenfläche B (Ersatzhabitat Zauneidechse): 2.200 m²

8. Planungsauswirkungen und Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird gemäß § 2 Abs. 4 für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt. Zu vorliegender Bebauungsplanung wurde ein Umweltbericht, Teil B der Begründung, ausgearbeitet. Der Inhalt dieses Umweltberichtes ist Bestandteil dieser Begründung.

Quellenverzeichnis

SynerGIS Informationssysteme GmbH. GIS-Viernheim Web – Luftbild 2017 mit Katasterdaten, http://5.175.8.93/WebOffice/synserver?project=viernheim&user=viernheim_user&password=GIS2015VIE! [06.12.2020]

Regierungspräsidium Darmstadt, Regionalverband Frankfurt Rein Main (2011). Teilkarte 3 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010, <https://landesplanung.hessen.de/regionalpl%C3%A4ne/s%C3%BCdhessen/plankarte> [01.12.2020]

Verband Region Rhein - Neckar (2013). Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Raumordnungskarte (Ost), regionalplan <https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/einheitlicher-regionalplan> [14.12.2020]

Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) (2018). *Vorhabensbeschreibung - Erweiterung der bestehenden Kleinmüllsammelstelle und der Kompostierungsanlage in Viernheim zu einem Wertstoffhof des ZAKB* [21.02.2019]

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (o. D.). <https://www.hlnug.de/> [24.04.2020]

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (2018). *Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Ausgabe 2017/1* [16.12.2020]

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (2018). *Genehmigungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG); Neuerrichtung und Betrieb eines Wertstoffhofs auf der Kompostierungsanlage und Erweiterung der Inputmenge der Pflanzenkompostierungsanlage in 68519 Viernheim, Am Lampertheimer Weg* [16.12.2020]

oetjen-dehne & partner umwelt- und energie-consult gmbh (2018). *Änderungsgenehmigung nach §35 Abs. 3, Satz 3 für die Kompostieranlage und die Kleinmüllsammelstelle am Standort Viernheim – ZAKB* [16.12.2020]

Büro für Umweltplanung (Dezember 2020). *Bebauungsplan Nr. 295 Sondergebiet Wertstoffhof - Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG* [16.12.2020]

Garten- und Landschaftsplanung Ilsemarie Warnecke (2020) *Stadt Viernheim Bebauungsplan Nr. 295 „SO Wertstoffhof“ und 25. Änderung des FNP im Parallelverfahren – Umweltbericht gemäß § 2a BauGB* [15.12.2020]

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz (2020). *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist* [17.12.2020]

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz (2020). *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)* [17.12.2020]

STADT VIERNHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR. 295
„SO WERTSTOFFHOF“ UND 25. ÄNDERUNG
DES FNP IM PARALLELVORFAHREN

Umweltbericht
gemäß § 2a BauGB

16. Dezember 2020



Ilsmarie Warnecke
Dipl.-Ing. Landespflege

Schannenbacher Weg 40
64646 Heppenheim
Tel. 06252.5463
Fax 06252.126780
Mobil 0170.3054737
ilsmarie.warnecke@t-online.de

Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1.	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziele der Planung	3
1.2	Kurzdarstellung der bisherigen Entwicklung des Geländes	6
2.	Im Rahmen der Genehmigung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durchgeführte Maßnahmen (Kurzfassung)	8
2.1	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden	9
2.2	Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung und Geltungsbereich des Bebauungsplans	11
2.3	Planungsalternativen	11
3.	natürliche Umweltfaktoren	11
3.1	Geologie und Böden	14
3.2	Wasserhaushalt	15
3.3	Klima/Luft	15
3.4	Biologische Vielfalt	16
3.5	Landschaftsbild/Erholung	20
4.	vorgenommene Eingriffe in Natur und Landschaft	20
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	22
5.1	Vermeidung naturschutzrechtlicher Beeinträchtigungen	22
5.2	Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen	22
5.3	naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	25
5.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	26
6.	Zusammenfassung	27

Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (zum Bauantrag Wertstoffhof, unverändert)

Anlage 2. Entwicklungsplan



1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Die Stadt Viernheim hat seit 1982 im südwestlichen Bereich der Gemarkung, westlich der Autobahn A 6, eine Deponie für Bauaushub und Bauschutt betrieben. Ein Teil der Ablagerungsfläche liegt in einer ehemaligen Sand- und Kiesgrube, die von 1940 bis etwa 1970 mit Siedlungs- und Gewerbeabfällen verfüllt wurde (Kiesgrube Oberlücke). Im Jahr 1982 wurde die Ablagerung von Bauaushub und Bauschutt durch den RP Darmstadt genehmigt, ab 1999 nur noch die Verfüllung mit Bauaushub, mit einem anvisierten Abschluss der Verfüllung bis Ende 2005. Im Jahr 2002 wurde eine Reduzierung des Abfallvolumens genehmigt und eine geänderte Modellierung des Deponiekörpers vorgenommen. Die Bepflanzung wurde nach dem Auftrag einer Rekultivierungsschicht mit Oberboden vorgenommen. Zuvor hatte ein Ausführungsplan von 1993 die Rekultivierungsziele dahingehend abgeändert, dass Erholungsfunktionen wie Rodeln, Grill- und Picknickplatz nicht mehr umgesetzt werden sollten.

Der Wertstoffhof liegt innerhalb des Bereichs der ehemaligen Deponie, im südwestlichen Teil. Dieser Teilbereich wurde von einer Aufhaldung ausgenommen, weil die Fläche von der Stadt Viernheim schon seit 1980 als Kompostplatz genutzt worden ist. Der Wertstoffhof wurde mit einer Asphaltdecke befestigt und als Grünschnitt-Kompostierungsanlage genutzt. Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wurde abgeführt und gereinigt, das Niederschlagswasser der Grünflächen in Versickerungsmulden eingeleitet.

Im Jahr 2018 ist die Stadt Viernheim dem Zweckverband Abfallwirtschaft des Kreises Bergstraße (ZAKB) beigetreten. In diesem Zusammenhang ist die Bewirtschaftung des Wertstoffhofs in die Zuständigkeit des ZAKB übergegangen, zusätzliche Lagerflächen für die Kleinmengen-Anlieferungen sollten geschaffen werden.

Gegenüber dem Bestand waren folgende Änderungen vorgesehen: zusätzliche Flächenversiegelung im Bereich der Grünschnitt-Anlieferungsfläche und der Container-Stellfläche von insgesamt 460 m², Ergänzung des Zauns rings um den Wertstoffhof von seinerzeit knapp 50 m auf 360 m Länge.

Für die Fläche des Wertstoffhofs konnte die in der ursprünglichen Planung der Deponie vorgesehene Rekultivierung nicht mehr durchgeführt werden, weil der überwiegende Bereich versiegelt und als Lagerfläche genutzt wurde. Das Rekultivierungsziel – überwiegend Wald und Waldsäume - konnte daher nicht umgesetzt werden.

Für die Biotopwert-Berechnung der im Bereich des Wertstoffhofs vorgenommenen Eingriffe – vor allem die Flächenversiegelung – wurde daher die rekultivierte Deponie als Bestand bzw. letzter rechtmäßiger Zustand angenommen (s. Kap. 5.3, Eingriffs- und Ausgleichsbilanz).





Im Hintergrund die rekultivierte Deponie; deren Grünflächen gerade gepflegt werden

Aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung waren Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die nur teilweise innerhalb des Betriebsgeländes umgesetzt werden konnten: Im Südwesten des Wertstoffhofs wurde eine dreireihige Hecke gepflanzt, auf der Westseite der Kompostlagerfläche wurde als Abgrenzung der Lagerfläche zur Sickermulde eine zweireihige Hecke aus mittelhohen Sträuchern angelegt, als Ergänzung der Baumreihe aus Pyramidenpappeln entlang der Zufahrtsstraße sind Spitzahorn gepflanzt worden.

Dennoch konnte das Biotopwert-Defizit nicht vollständig innerhalb des Betriebsgeländes ausgeglichen werden. Nach der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergab sich eine Biotopwertdifferenz von 153.556 Biotopwertpunkten. Da die Stadt Viernheim keine Kompensationsflächen in geeigneter Größenordnung anbieten konnte, wurde das Defizit (umgerechnet 53.744,60 €) über die Hessische Landgesellschaft (HLG) abgewickelt (Vertrag vom 22.05.2018). Im Juni 2018 hat das Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigung des Wertstoffhofs mit den beantragten Änderungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erteilt.

Der ZAKB betreibt den Wertstoffhof seit Juli 2018, die zusätzlichen Maßnahmen wie Versiegelungen und die Verlängerung des Zauns wurden im Juli 2018 durchgeführt. Die Hecken- und Baumpflanzungen wurden im Januar 2019 umgesetzt.

Da das Gelände nach § 35 BauGB im Außenbereich liegt, soll der Wertstoffhof nunmehr durch einen Bebauungsplan rechtlich abgesichert werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) weist das Gelände noch als Deponiefläche aus, obwohl der Wertstoffhof bereits seit 1980 von der Stadt Viernheim genutzt wird. Der FNP ist daher für den Planbereich ebenfalls zu ändern.

Der Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan bzw. der FNP-Änderung soll mit der Nutzung einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft in ihrer Art und in ihrem Ausmaß erfassen und bewerten sowie Maßnahmen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft vermeiden oder ausgleichen können, aufführen. Es wird dargestellt, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die von den Eingriffen verursachten Beeinträchtigungen innerhalb des Grundstücks soweit wie möglich zu vermeiden bzw. auszugleichen.



Der Wertstoffhof ist grün umrandet, im Norden und Osten grenzt die Deponie an. Westlich liegt das NSG „Oberlücke von Viernheim“, südlich davon das Kleingartengebiet (rot umrandet) und die Flächen des Kleintierzüchtervereins (blau umrandet)



1.2 Kurzdarstellung der bisherigen Entwicklung des Geländes

Die Altablagerung „Oberlücke“ liegt auf dem Grundstück in der Flur Nr. 18, Flurstück-Nr. 392 mit einer Größe von 48.000 m². Die Abbaufäche wurde von 1940 bis ca. 1970 mit Siedlungs- und Industrieabfällen verfüllt. Bis zum Jahr 1970 waren im Geltungsbereich noch mehrere Sand- und Kiesgruben vorhanden (Aussagen aus dem Eigenkontrollbericht der Stadt Viernheim von 1996). Der angelieferte Abfall wurde in den Kiesgruben mit Raupen verteilt und verdichtet. Die Deponie war seinerzeit noch frei zugänglich. Die Ablagerungstiefe beträgt 7,50 m und wird im unteren Teil vom Grundwasser durchströmt. Unter der Altablagerung ist keine geologische Barriere vorhanden, qualifizierte Dichtungssysteme wurden nicht eingebaut, das entsprach seinerzeit nicht dem Stand der Technik. Ab 1970/1971 wurde kein Hausmüll mehr angenommen, die Geländeaufhaldungen wurden mit Erdaushub und Bauschutt modelliert. Ab 1970 waren ständig Aufsichtspersonen vor Ort. Ab 1995 wurde nur noch Erdaushub angenommen. Ab 2002 wurden nur noch Geländemodellierungen gemäß Rekultivierungsplan durchgeführt sowie Sichtkontrollen am Eingang. Von 2006 bis 2009 wurde die Altablagerung mit einer mineralischen Oberflächenabdichtung versehen, sodass einsickernde Niederschlagswasser reduziert werden konnten. Seit der Fertigstellung der Kappenabdichtung wurde kein Erdaushub mehr verbaut. Die Rekultivierung wurde 2016 abgeschlossen.

Nach § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Stadt Viernheim verpflichtet, die Altablagerung durch eine Oberflächenabdichtung und die gezielte Ableitung der Oberflächengewässer zu sichern, um langfristig eine Ausbreitung der Schadstoffe zu verhindern. Dauerhafte Maßnahmen zur Überwachung der Sicherungsmaßnahmen sind daher erforderlich. Seit 1995 werden Kontrollen über die Auswirkungen der Ablagerung auf das Grundwasser untersucht und dokumentiert.

Die Deponie wurde mit Oberboden abgedeckt und anschließend mit Gehölzen bepflanzt. Um zu verhindern, dass tief wurzelnde Gehölze die Oberflächenabdichtung durchdringen und damit die Gefahr des Schadstoffeintrags in das Grundwasser erhöhen, wurden für die Rekultivierung nur flach wurzelnde Gehölze verwendet.

Der bis Mitte Juli 2018 von der Stadt Viernheim bewirtschaftete Bereich des Wertstoffhofs wurde asphaltiert, d. h. versiegelt, so dass von dort keine Schadstoffe in das Grundwasser eindringen konnten.

Die ehemalige Haus- und Gewerbemüll-, Erdaushub- und Bauschuttdeponie liegt innerhalb der Schutzzone III B der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Käfertal. Die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser aus dem Bereich der Erdaushub- und Bauschuttdeponie wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Südlich des Wertstoffhofs grenzen weitere Lagerflächen an.

Westlich der Erschließungsstraße liegen ehemalige Kies- und Sandgruben, die allerdings nicht verfüllt wurden und mittlerweile mit Wasser gefüllt sind. Hier haben sich Feuchtbiotope entwickelt, die im Jahr 1984 als NSG ausgewiesen wurden. Das



Naturschutzgebiet „Oberlücke von Viernheim“ ist ein Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 74/409 des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten als Bestandteil des Vogelschutzgebiets der südlichen Hessischen Oberrheinebene. Wasserflächen und Uferbereiche bilden ein vielfältiges Biotop-Mosaik. Hier brüten zahlreiche Wasservögel wie z. B. Zwergtaucher, Haubentaucher, Höcker-
schwäne und Bläbühner. Während des ganzen Jahres kommen Graureiher und Kormorane zur Nahrungssuche. Zudem können rastende Entenarten wie Tafel- und Schnatterenten beobachtet werden. Seit den 90er Jahren brüten hier auch Kanada-
gänse und Nilgänse, die leider mit den heimischen Gänsen und Enten um Nahrung und Brutplätze konkurrieren und sie zunehmend verdrängen. Südlich des Naturschutzgebiets liegen eine Kleingartenanlage bzw. Schreber-
gartenanlage und der Bereich eines Kleintierzüchtervereins (s. Luftbild S. 5).



Der Wertstoffhof liegt im Südwesten der ehemaligen Hausmüll-, Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Stadt Viernheim (Quelle des Luftbildes: SynerGIS Informationssysteme GmbH, GIS Viernheim Web – Luftbild 2017 mit Katasterdaten)

2. Im Rahmen der Genehmigung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz durchgeführte Maßnahmen

Der Wertstoffhof wird seit Juli 2019 vom Zweckverband Abfallwirtschaft des Kreises Bergstraße betrieben.

Der bisherige Betriebsablauf am Standort Viernheim wird weitgehend beibehalten. Die Übernahme durch den ZAKB umfasst folgende Änderungen:

- Änderung der Öffnungszeiten
- Erhöhung der Lagermengen (auch weiterhin unterhalb der Mengenschwellen nach BImSchG)
- Rückbau der seinerzeit vorhandenen Rampe, um zusätzliche Container zur Erfassung von Wert- und Rohstoffen aufstellen zu können
- Errichtung von Fertigteilgaragen zur Aufnahme von Elektroschrott
- Erweiterung der Lagerflächen für den Grünschnitt-Input zum Ausgleich von saisonalen Mengenschwankungen sowie für Abfall-Kleinmengen
- Rückbau des nicht mehr benötigten Gebäudes nördlich des Zufahrtsbereichs zur Kleinmüll-Sammelstelle (zukünftiger Stellplatz der Fertigteilgaragen)
- Einzäunung des Grundstücks inkl. Zu- und Ausfahrt über die Toranlage

Der Standort ist bereits ausreichend erschlossen, besitzt jedoch keinen Strom-, Frischwasser- und Abwasseranschluss. Die Zufahrtsstraße wurde im Juni 2018 in Teilbereichen erneuert. Insofern sind Änderungen und Erweiterungen hinsichtlich Strom, Wasser und Abwasser nicht erforderlich und nicht vorgesehen.



geschredderter Grünschnitt auf dem Kompostplatz

2.1 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden

In verschiedenen Fachgesetzen werden Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Fachgesetze sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Folgenden werden die wesentlichen Zielsetzungen - bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „So Wertstoffhof“ - aufgeführt und dargelegt, wie diese berücksichtigt wurden.

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung
§ 1 Abs. 5 BauGB	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes	- Überplanung bislang offener Flächen sowie bereits versiegelter Flächen im Außenbereich und somit Reduzierung der Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich - Entwicklung von Gehölzflächen
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	- Entwicklung von Gehölzflächen - Begrünung der weiterhin offenen Flächen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	- Im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	- Überplanung bislang offener Flächen sowie bereits versiegelter Flächen im Außenbereich - durch Begrenzung der zu versiegelten Flächen
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen	- Im Rahmen der Umweltprüfung



Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung
§ 1 BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.	- Im Rahmen der Umweltprüfung - Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 44 BNatSchG	Berücksichtigung besonders geschützter Arten und deren Lebensräume	- Im Rahmen der Umweltprüfung - Artenschutzrechtliche Prüfung
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen	- Entwicklung von Gehölzflächen durch Begrenzung der versiegelten Flächen
§ 47 ff. WHG	Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.	- Entwicklung von Gehölzflächen - Versickerung von Niederschlagswasser s. textl. Festsetzungen
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen.	- Im Rahmen der Umweltprüfung

Hinzu kommen fachspezifische Landesgesetze wie

- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Hessisches Forstgesetz (HFG)
- Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HALtBodSchG)

welche die bundesrechtlichen Ziele aufgreifen und teilweise ergänzen.

Als Fachplan liegt für das Plangebiet der Landschaftsplan der Stadt Viernheim von 2012 vor, der einige zu berücksichtigende landschaftsplanerische Entwicklungsziele für das Plangebiet enthält.



2.2 **Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung und Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Der betroffene Bereich der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes; die Gesamtfläche der Flächennutzungsplanänderung beträgt 1,4 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Viernheim ist die geplante Sonderbaufläche als Abbaufäche dargestellt, die rekultiviert wird. Der Flächennutzungsplan ist daher entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans im Parallelverfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich liegen außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d. h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind hier nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Wasserschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Über das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet (Fauna und Flora) liegen bereits Untersuchungen vor, die in einem Artenschutzbeitrag berücksichtigt wurden. Das Gutachten belegt, dass artenschutzrechtliche Belange der vorliegenden Planung nicht entgegenstehen, wenn im Kapitel 5.2 die aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden.

2.3 **Planungsalternativen**

Im Bauleitplanverfahren der Stadt Viernheim können nur Alternativen auf Viernheimer Gemarkung in die Abwägungsentscheidung einbezogen werden.

Entsprechend geeignete Flächen liegen in Viernheim nicht vor.

Grundsätzlich ist die Bündelung von Aufgaben und Betriebsteilen des ZAKB in Bezug auf die Umweltbelange günstig, weil dadurch der Umfang der notwendigen Betriebsanlagen und der damit verbundenen Flächenversiegelung und der sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt reduziert werden kann, zumal etwa 90 % der Betriebsfläche vor der Übernahme des ZAKB bereits dementsprechend genutzt wurde. Daher kommen neue Betriebsstandorte aus betrieblicher Sicht nicht in Betracht und sind auch hinsichtlich der Umweltbelange deutlich ungünstiger zu bewerten als der gewählte Standort.

Theoretisch wäre neben dem bestehenden Standort die Lage in einem Gewerbegebiet der Stadt Viernheim möglich. Falls Flächen vorhanden wären, könnte hier der Wertstoffhof untergebracht werden. Eine Teilung beider Nutzungen macht aber wenig Sinn, da im Sinne einer Bündelung von Nutzungen des ZAKB beide Anlagen miteinander verbunden sein sollten.

Außerdem wäre in dem Fall eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen erforderlich, die mit entsprechenden Nachteilen für



die Umwelt (Versiegelung, Flächenverlust, Verlust von natürlichem Boden, Naherholungsfunktion, Landschaftsbild usw.) verbunden wäre. Die Stadt Viernheim kann ohnehin nur Alternativen diskutieren, die auf eigener Gemarkungsfläche liegen, so dass Standorte in der Gemarkung für eine Alternativenprüfung im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht zur Verfügung stehen. In Viernheim bestehen im Übrigen keine weiteren Betriebsflächen des ZAKB, an welche z. B. der Wertstoffhof angegliedert werden könnte. Die Nutzung von Gewerbegrundstücken für das Vorhaben ist ebenfalls keine sinnvolle Alternative, da auf separaten Flächen keine Synergieeffekte für den ZAKB genutzt werden könnten, die letztlich auch zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der allgemeinen Umweltauswirkungen des Vorhabens beitragen. Zudem müssten für den ZAKB genutzte Gewerbeflächen bei anderweitigem Bedarf von Gewerbebetrieben durch Neuausweisung von Gewerbeflächen kompensiert werden, was im Außenbereich mit erheblich höheren Eingriffen verbunden wäre als die vorliegend gewählte Lösung auf Flächen, die bereits zur Entsorgung genutzt werden.

Alternative Standorte in weiteren Städten oder Gemeinden des Kreises Bergstraße wären wenig sinnvoll, da der Wertstoffhof für Viernheimer Bürger zur Verfügung stehen soll. Außerdem wäre damit der Inanspruchnahme von Gewerbeflächen verbunden, die dann für andere Betriebe nicht mehr zur Verfügung stünden. Zur Kompensation dieses Verlustes an Gewerbeflächen wären auch in den dann betroffenen Kommunen erneute Außenbereichsentwicklungen erforderlich, denn im Kreis Bergstraße liegen keine geeigneten Gewerbeflächen brach.

Daher kommen neue Betriebsstandorte aus betrieblicher Sicht nicht in Betracht und sind auch hinsichtlich der Umweltbelange deutlich ungünstiger zu bewerten als der gewählte Standort.

Die Nutzung des derzeitigen Standortes ist im Hinblick auf die Umweltauswirkungen im Vergleich besonders günstig und mit vergleichsweise geringen Eingriffen verbunden.

Der vorliegende Umweltbericht gilt für den Bebauungsplan und die parallele Flächennutzungsplan-Änderung gleichermaßen, da sich die Inhalte der beiden Verfahren weitgehend überdecken und durch die zusammengefasste Begründung in erheblichem Umfang doppelte Darstellungen gleicher Sachverhalte und hierdurch in relevantem Umfang Verfahrenskosten einsparen lassen. Der Umweltbericht wird zum Verfahrensabschluss (Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung bzw. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes) getrennt, sodass zu jedem der beiden Bauleitplanverfahren eine separate Begründung vorliegt.



Alternativenprüfung: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Vor der Übernahme des ZAKB konnte der heutige Wertstoffhof nur als Kompostplatz genutzt werden; das würde ohne Erweiterung auch so bleiben
Boden	Die zusätzliche Versiegelung von 460 m ² Boden würde entfallen
Wasser	Die Versickerung von Niederschlagswasser würde in der Erweiterungsfläche (460 m ²) weiter bestehen bleiben
Klima/Luft	Die zusätzliche Erweiterungsfläche wirkt sich auf die klimatischen Bedingungen der Wertstoffhofs kaum aus
Tiere/Pflanzen	Die Erweiterungsfläche würde weiter als Grünland von bestimmten Pflanzen und Tieren genutzt werden können
Landschaftsbild	Die Änderungen der Erweiterungsfläche wirkt sich auf das Landschaftsbild nur geringfügig aus
Biologische Vielfalt	Die Änderungen der Erweiterungsfläche wirken sich auf die biologische Vielfalt nur geringfügig aus
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten
FFH- und Vogelschutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen



Geschredderter Mulch, im Hintergrund die Pappeln entlang des Zufahrtsweges



Anfahrt zum Wertstoffhof, von Norden gesehen: Baumbestand (Hybridpappeln) und Neupflanzungen (Spitzahorn)

3. Natürliche Umweltfaktoren

3.1 Geologie und Böden

Die Gemarkung Viernheim liegt vollständig auf der von Flussschottern, Kiesen und Sanden aufgebauten Niederterrasse des Rheins. Die Sandböden der Niederterrasse sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans allerdings nicht mehr vorhanden, sondern wurden abgebaut. Anschließend wurden die Flächen zur Ablagerung von Haus- und Industrieabfällen, später von Erdaushub und Bauschutt genutzt und als Abschluss mit einer mineralischen Abdeckschicht versiegelt und bepflanzt.

Rund 0,58 ha im Plangebiet weisen bereits versiegelte Flächen auf (Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze etc.). Die restliche Fläche sind extensiv gepflegte Grünflächen, Versickerungsbecken, extensiv zu pflegendes Grünland, Hecken und Einzelbäume. Für die versiegelten bzw. als Grünflächen genutzten Bereiche sind Vorbelastungen für den Boden gegeben, da die Bodenfunktionen bereits vollständig verloren gegangen sind und Fremdmaterial aufgetragen worden ist.

Aus den Karten des Landschaftsplans:

Schutzgut Boden, Bestand Geologie: künstliche Auffüllungen

Schutzgut Boden, Bewertung der Funktion als Standort für Kulturpflanzen, Bewertung der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Bewertung der Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe, Funktion als Standort für die natürliche Vegetation: Anthropogen veränderte Böden sind nicht bewertet



3.2 Wasserhaushalt

Das Grundwasser fließt im Plangebiet nach Westen auf den Rhein zu. Die Grundwasserstände im Planungsraum werden beeinflusst durch: die Grundwasser-neubildung durch Niederschläge, die Rheinwasserstände, Austauschvorgänge zwischen Grundwasser und oberirdischen Gewässern und vor allem Grundwasserentnahme. Grundwasserneubildung ist unter der Deponie und dem Wertstoffhof aufgrund der Oberflächenabdichtung kaum möglich.

Die durchlässigen Kies- und Sandschichten des Rheingrabens bedingen eine Verknüpfung von Grund- und Oberflächenwasser. Die Grundwassereinspeisung hängt von den geologischen und morphologischen Verhältnissen ab.

Die ebenen Flächen der Rheinebene mit durchlässigen Böden und hohen Grundwasserflurabständen haben nur geringe Oberflächenabflüsse.

Der Grundwasserhaushalt in der Rheinebene hat sich in der Vergangenheit aufgrund vielfältiger und z. T. immer noch andauernder Eingriffe stetig verändert. Die Rhein-Regulierungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts verursachten die ersten maßgeblichen Veränderungen. Sie zielten auf einen besseren Hochwasserabfluss und, die Vermeidung von Hochwässern. Die mittleren jährlichen Niederschläge von nur 600 – 700 mm sowie die hohe Verdunstung haben neben der steigenden Wasserentnahme und dem erhöhten Oberflächenabfluss zu einer Absenkung des Grundwassers geführt.

Das Niederschlagswasser versickert bei Sand- und Kiesböden direkt in das Grundwasser. Der weitaus größte Anteil der Niederschläge verdunstet durch hohe Temperaturen im Sommer direkt oder indirekt über die Pflanzen. Daher tragen eher die winterlichen Niederschläge zu einer Anreicherung des Grundwassers bei.

Die Beschaffenheit des Grundwassers wird durch Schadstoffeinträge aus den Fließgewässern und der Luft, besonders über Niederschläge, Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sowie durch punktuelle und flächenhafte Schadstoffeinträge beeinflusst.

Die intensive Landwirtschaft, die hohe Besiedlungsdichte, die Industrie- und Gewerbegebiete sowie die vorhandenen Verkehrseinrichtungen stellen ein erhebliches Gefährdungspotential für die Grundwasserbeschaffenheit dar.

Signatur in der Karte „Schutzgut Wasser“ des Landschaftsplans: Bewertung: Deponien und Altlasten

3.3 Luft / Klima

Das Planungsgebiet liegt in einem der wärmsten und niederschlagsärmsten Gebiete in Deutschland. Warme Sommer und milde Winter herrschen vor, dazu weht nur ein schwacher Wind, zusätzlich begrenzt durch die höher liegenden Dämme der Autobahnen.

Das Klima in Viernheim wird als warm und gemäßigt klassifiziert. Die Niederschläge sind hoch, auch während der trockenen Monate. Die Temperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 9.2 °C, jährlich fallen etwa 680 mm Niederschlag.



Die bebauten und versiegelten Flächen des Stadtgebiets heizen die Umgebungstemperatur stark auf. Das betrifft jedoch nicht das Plangebiet, das durch die höher gelegenen Autobahnen klimatisch abgetrennt ist.

Signatur in der Karte „Schutzgut Klima/Luft“ des Landschaftsplans: verkehrsbedingte Emissionen entlang von Hauptverkehrsstraßen mit lufthygienisch belastetem Bereich

3.4 Biologische Vielfalt

Vegetation:

Die ursprüngliche Vegetation ist auf den Flächen der ehemaligen Deponie nicht mehr vorhanden. Die Randbereiche des Wertstoffhofs wurden mit Grünlandeinsaat eingesät und Hecken gepflanzt. Zur Ableitung des Niederschlagswassers dieser Flächen wurden Versickerungsmulden angelegt.

Die biologische Vielfalt umfasst eine Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie eine genetische Vielfalt innerhalb der Art. Sie gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität der Ökosysteme. Eine hohe genetische Vielfalt ist Voraussetzung für die Anpassung der Arten, z. B. an sich insbesondere durch den Menschen rapide verändernde Umweltbedingungen.

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass die biologische Vielfalt im Plangebiet als gering einzustufen ist. Rund 70 % der Flächen sind versiegelt, so dass hier die biologische Vielfalt bereits verloren ist.

In den nördlich und östlich angrenzenden Hecken sowie den westlich gelegenen Wasser- und Feuchtflecken des Naturschutzgebiets „Oberlücke von Viernheim“, ist die biologische Vielfalt als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere dagegen sehr hoch. Diese Flächen bieten auch gefährdeten Arten einen idealen Lebensraum (z. B. Feldlerche).

Reale Vegetation: Auf dem Gelände des Wertstoffhofs werden folgende Biotoptypen festgestellt:

- artenarme Grünlandeinsaat
- (temporäre) Versickerungsmulden mit Hochstaudenfluren (zeitweise)
- Hecken
- Baumgruppen, -reihen
- versiegelte Lager- und Wegeflächen
- Flächen mit schütterer Vegetation

Geschützte Pflanzenarten sind auf den überplanten Flächen nicht nachgewiesen worden.

Fauna:

In der Artenschutzprüfung wird überprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die arten-



schutzrechtliche Prüfung in Hessen und wurde vom Büro für Umweltplanung, Dr. Jürgen Winkler, erstellt.

Zwei Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden im September und November 2019 durchgeführt. Bei diesen Begehungen wurden die Gehölze im Plangebiet und im funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Spechthöhlen, Nestern oder natürlichen Baumhöhlen untersucht. Auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden dokumentiert und in die Bewertung integriert.

Durch die bereits durchgeführte Flächenversiegelung, die Nutzung als Kompostplatz, ist es zu Habitatverlusten und Veränderungen der Standortverhältnisse gekommen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich Baumhecken, Gehölzgruppen, Einzelbäume und Grünflächen sowie thermisch überprägte Asphaltflächen feststellen. Im Versickerungsgraben wechselt der Wasserstand je nach Witterung. Im unmittelbaren Umfeld sind keine Gehölze vorhanden, die über natürliche Baumhöhlen und –spalten oder Spechthöhlen verfügen oder mittlere und größere Baumfreibrüternester oder Horste aufweisen.

Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus wird Folgendes abgeleitet:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht keine Betroffenheit für Arten:

- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u. ä. benötigen (z. B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten)
- die Offenlandflächen besiedeln (z. B. viele Vogelarten, Feldhamster)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z. B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen benötigen (bspw. Großer Feuerfalter)
- die Wasserflächen benötigen
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten können wegen fehlender Standorteignung ausgeschlossen werden: Säugetiere (inklusive Fledermäuse), Amphibien, Fische, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Totholzbesiedelnde Käfer.

Dagegen können aufgrund geeigneter Habitatbedingungen für insgesamt 25 Vogelarten angenommen werden, davon 4 Arten mit einem landesweit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand 21 Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Für eine Reptilienart (Zauneidechse) können potentielle Vorkommen angenommen werden.

Für folgende Arten besteht daher eine Betrachtungsrelevanz: Vogelarten und Reptilien (Zauneidechse).



Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum zusammengefasst werden können.

Greifvögel, Eulen, Luftjäger: Für diese Artengruppen sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synantrophe Arten: Für diese Arten gilt das oben geschriebene.

Wassergebundene Vogelarten, Arten der Röhrichte: Da entsprechende Lebensräume fehlen, sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und spezifische Artenschutzprüfungen entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna:

Vor allem die westliche Peripherie entlang der Zufahrtsstraße ist durch Gehölzstrukturen (Baumreihen, Gebüsche, Kleinhecken) geprägt. Eine Bestandsuntersuchung ergab allerdings keine Hinweise auf natürliche Baumhöhlen oder –spalten. Spechthöhlen waren auch nicht nachweisbar. Zudem konnten keine mittleren oder größere Baumfreibrüternester erkannt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit besteht somit allenfalls für kleine Baumfreibrüter und Heckenbrüter. Aktuell sieht das Plankonzept jedoch keine Gehölzanspruchnahme vor, so dass einerseits eine tatsächliche Betroffenheit kaum gegeben sein dürfte, andererseits aber auch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann.

Da bei der Freiflächengestaltung Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, ein weitestgehender Gehölzerhalt möglich ist und im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind - wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und somit die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinreichend erfüllt werden - sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Girlitz, Stieglitz und Türkentaube erfolgten für diese drei Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen.

Arten gehözarmer Habitate: Hierzu gehören Vogelarten, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüber hinaus jedoch auch auf gehölzfreie Strukturkomponente angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Im aktuellen Betrachtungsraum sind keine derartigen Habitatstrukturen in typischer Ausbildung vorhanden. Eine direkte Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Vogelarten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren: Hier können potentiell die Arten Bachstelze, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp angenommen werden, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen innerhalb des Plangebietes sind diese Standortbedingungen arealweise gegeben, wo dann auch Brutvorkommen von Vertretern dieser ökologischen Gruppe anzunehmen sind. Hieraus leitet sich eine unmittelbare Betroffenheit ab.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt.

Offenlandarten: Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausbildung (Versiegelung, Gehölzzüge) keine Bedeutung. Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten: Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner anthropogenen Überprägung und der störökologischen Vorbelastung für die hierher zu stellenden Arten unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich

Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand:

Brutvögel (potenziell): Amsel, Bachstelze, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

Nahrungsgäste: Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Star, Sumpfmeise

Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand: Brutvögel (potenziell): Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Stieglitz, Türkentaube

Reptilien

Im Landschaftsraum um Viernheim sind Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse seit langem bekannt. Obwohl große Teile des Plangebietes nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechen (versiegelte und befestigte Flächen, stark verdichtete Hochstaudenfluren, Beschattungsareale), finden sich im Plangebiet punktuell doch geeignete Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial. Hieraus ergibt sich eine mögliche Betroffenheit durch die geplanten Veränderungen der Standortbedingungen, wodurch für die Zauneidechse die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse gegeben ist.

Eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung ist der Artenschutzprüfung von Dr. Jürgen Winkler zu entnehmen.





Versickerungsgraben auf der nördlichen Seite des Wertstoffhofs kurz nach Durchführung der Pflegemaßnahmen (Mai 2020)

3.5 Landschaftsbild/Erholung

Die ehemalige Hausmüll- und Gewerbemülldeponie und spätere Erdaushub- und Bauschuttdeponie wird im Osten von der Autobahn A 6 Darmstadt-Mannheim und im Norden ebenfalls von der Abbiegespur Richtung Saarbrücken begrenzt. In Richtung Norden schließen sich, unterbrochen von der A 6, ausgedehnte Waldgebiete an (Staatsforst Lampertheim).

Die ehemalige Deponie liegt westlich des Stadtgebiets Viernheim, in ca. 500 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung östlich der Autobahn A 6. Südwestlich in ca. 250 m Entfernung befinden sich mehrere Kleingartenkolonien. Im Westen liegt das Naturschutzgebiet „Oberlücke von Viernheim“, das – wie auch das gesamte Gelände der ehemaligen Deponie – ursprünglich eine Sandabbaufäche gewesen ist. Südwestlich auf Mannheimer Gemarkung, im Käfertaler Wald, befindet sich das Wasserwerk Mannheim-Käfertal in einer Entfernung von 2,7 km (Luftlinie).

Die Landschaft im direkten Umfeld des Wertstoffhofs ist im Norden und im Osten durch die ehemalige rekultivierte Deponie geprägt (s. Foto auf Seite 4). Ferner wird das Umfeld durch mehrere Lagerflächen sowie eine Kleingartenanlage geprägt, die sich im Süden und Südwesten anschließen.

Die Anlage ist aus allen Blickrichtungen gut in die Landschaft eingebunden. Der Standort hat den Vorteil, dass der Wertstoffhof durch die höher gelegene Deponie und auch die Dämme der A 6 und dem Zubringer zur A 6 aus keiner Richtung einsehbar ist. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht zu rechnen.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei dem Landschaftsraum um einen besonders verlärmten Bereich handelt, der durch die Autobahnen, das Viernheimer Dreieck mit

der A 6 geprägt ist und sich aus diesem Grund für die bereits bestehende Nutzung anbietet.

In der Karte „Landschaftsbild/Erholung“ des Landschaftsplans der Stadt Viernheim ist der betreffende Bereich bezeichnet mit der Bewertung: „Beeinträchtigung durch Lärmemissionen“.

Erholung

In der Rekultivierungsplanung des Ingenieurbüros Unger (genehmigt 1991) waren verschiedene Maßnahmen für die Naherholung vorgesehen, wie z. B. Grill- und Picknickplätze. Dies wurde in einer 1995 genehmigten Ausführungsplanung nicht wieder aufgegriffen, da die Flächen aufgrund der Lage an der Autobahn als wenig attraktiv angesehen wurden. Außerdem wäre durch eine zunehmende Zahl an Erholungsuchenden mit störenden Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Oberlücke“ zu rechnen.

4. Vorgenommene Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Veränderung der Bodengestalt als Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu bewerten.

Die Genehmigung für den Wertstoffhof wurde im Juni 2018 erteilt (Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 28.06.2018).

Durch die im Jahr 2018 bereits durchgeführten Maßnahmen sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu benennen:

- Eingriffe in das Bodengefüge:
zusätzliche Flächenversiegelung im Bereich der Grünschnitt-Anlieferungsfläche (310 m²) und der Container-Stellfläche (150 m²), d. h. insgesamt 460 m²
- Eingriffe in das Landschaftsbild:
der Zaun rings um den Wertstoffhof wurde von gegenwärtig knapp 50 m Länge auf 360 m Länge ergänzt.

Die Eingriffe in den Wasserhaushalt und das Kleinklima sind nur geringfügig, da sich die bestehende Flächennutzung nur kleinräumig verändert hat.

Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild werden nicht als erheblich angesehen, da die Anlage aus allen Blickrichtungen gut in die Landschaft eingebunden ist.

Im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht vorgesehen, die versiegelte Fläche zu vergrößern. Die Erweiterung des Wertstoffhofs, d. h. die Vergrößerung der versiegelten Fläche um insgesamt 460 m² wurde vom ZAKB bereits im Genehmigungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beantragt und wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt im Juni 2018 (s. o.) erteilt.



5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation

5.1 Vermeidung naturschutzrechtlicher Beeinträchtigungen

Der erforderliche Bodenabtrag wurde schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchgeführt. Der anfallende Erdaushub wurde vor Ort gelagert, um für andere Vorhaben wieder verwendet werden zu können.

Die mit artenarmer Grünlandeinsaat eingesäten Flächen im Bereich der Sickermulden und der Baumreihen im Westen des Geländes wurden nicht beeinträchtigt, es wurden keine Gehölze beseitigt.

5.2 Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen

Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen erheblichen Beeinträchtigungen ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). In Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da die genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion haben.
- V 02** Weitestgehender Gehölzerhalt: Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes sind möglichst in Gänze zu erhalten und dürfen nur bei nachgewiesener Notwendigkeit gefällt oder gerodet werden.
- V 03** Gehölzschutz: Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände, die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen, um dies zu vermeiden.
- V 04** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar – erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.
Maßnahmenalternative: siehe Artenschutzprüfung Dr. Winkler (s. Kapitel 5.3, Seite 18).



- V 05** Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse: Teilbereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer standortökologischen Bedingungen als potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse zu bewerten. Daher ist hier vor Beginn von Erdarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person und unter Anwendung anerkannter Methodenstandards eine gezielte Nachsuche nach tatsächlichen Vorkommen der Art durchzuführen. Diese Nachsuche muss terminlich in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht. Im Nachweisfall sind die Maßnahmen V 06 und C 01 zwingend in der beschriebenen Form umzusetzen.
- V 06** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die ggf. vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in ein Ersatzhabitat (vgl. C 01) umzusiedeln. Diese Umsiedlung kann terminlich nur in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen.
- Anmerkung:* Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen.

CEF- Maßnahmen:

- C 01** Schaffung eines Ersatzhabitats: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Reptilien, ist die Entwicklung oder strukturelle Optimierung eines Ersatzhabitates unabdingbar. Die ausgewählte Fläche muss thermisch begünstigt, störungsfrei gegenüber Hunden, Katzen und Wildschweinen sein und eine Mindestgröße von rund 250 m² haben. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen. Die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden. Im Kapitel 6 der Artenschutzprüfung werden konkretisierende Hinweise zur Flächenwahl, zur Größe und zur strukturellen Ausgestaltung gegeben.
- Anmerkung:* Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen. Im Ereignisfall ist in diesem Zusammenhang auch ein konkreter artenschutzfachlicher Ausführungsplan zu erarbeiten und der UNB vorzulegen.

Hinweis:

Die artenschutzrechtlichen Belange der Zauneidechse konnten in der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 295 ‚Sondergebiet Wertstoffhof‘ noch nicht final geprüft werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt (Anfang Dezember 2020) nicht ausschließbar, dass sich eine mögliche, tatsächliche Betroffenheit erst durch eine perspektivische – derzeit noch nicht absehbare – Änderung der bestehenden Flächennutzung ergibt. Demzufolge ist die UNB auch bei zukünftigen Bauanträgen zwingend zu beteiligen.



Konkretisierende Vorgaben zur Ersatzhabitat-Schaffung gemäß C 01

Auf der Seite 36 der Artenschutzprüfung von Dr. Winkler wird die Lage einer geeigneten Fläche für die ggf. notwendige Anlage eines Ersatzhabitates in einem Luftbildauszug dargestellt. *„Es handelt sich dabei um einen Zielraum, innerhalb dessen die tatsächlich benötigte Ersatzhabitatfläche herzustellen und abzugrenzen ist. Die Flächengröße des Zielraumes wurde mit rund 2.200 m² ermittelt. Aus fachlicher Sicht ist der Zielraum gut geeignet, um dort ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse zu entwickeln. Man kann davon ausgehen, dass der Zielraum selbst derzeit noch nicht von der Zauneidechse besiedelt sein wird – entsprechende Zielkonflikte für eine Umsiedlung sind daher nicht gegeben. In Anbetracht der beschriebenen standörtlichen Verhältnisse konnte dem Zielraum daher die gesuchte funktionale Eignung zugesprochen werden.*

Da es sich im vorliegenden Fall jedoch zunächst um das Vorhalten einer geeigneten Entwicklungsfläche handelt, ist diese planerisch festzusetzen und bis zum Ereignisfall weiterhin der bisherigen Pflege zu unterziehen. Eine Veränderung des Strukturbildes ist auszuschließen“ (Dr. Winkler).

Um die Flächenpflege im Zielraum, d. h. die Mahd, weiterhin möglichst wenig einzuschränken, wird empfohlen den Maßnahmenkomplex bandartig zu entwickeln. Die Entwicklung eines rund 50 m langen und 5,0 m breiten Saumstreifens wäre denkbar, in den zwei Habitatkomplexe, ein Überwinterungshabitat sowie eine kleine Schotterfläche als Ergänzungsstrukturen zur Habitatgestaltung zu integrieren sind.

Jeder der beiden Habitatkomplexe setzt sich aus einem Blockstein-, Sand-, Totholz- und Hackschnitzelanteil zusammen. Detaillierte Angaben zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen sind der Artenschutzprüfung von Dr. Jürgen Winkler zu entnehmen.

Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

S 01 Ökologische Baubegleitung: Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Bedarfsfall eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Insbesondere vor der ggf. unvermeidbaren Fällung oder Rodung von Gehölzen ist durch eine ÖBB eine Begutachtung der betroffenen Gehölze durchzuführen und ggf. weiterführende Artenschutz-Maßnahmen zu veranlassen (Baumhöhlenkontrolle, strukturelle Kompensation o. ä.).

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten)



zu verwenden. Dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der formulierten Maßnahmen für die Zauneidechse kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht.

5.3 naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen im westlichen und nordwestlichen Teil des Wertstoffhofs wurden zur Aufwertung der Grünflächen vorgenommen:

- Hecke I (s. Entwicklungsplan, Anlage 2):
Auf der Westseite der Kompostlagerfläche waren lediglich einzelne Gehölze vorhanden. Hier wurde als Abgrenzung der Lagerfläche zur Sickersmulde eine zweireihige Hecke (Größe: 210 m²) aus mittelhohen Sträuchern angelegt.
Verwendete Arten: *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Haselnuß), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Salix aurita* (Öhrchenweide), *Salix cinerea* (Grau-Weide), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball).
- Hecke II (s. Entwicklungsplan, Anlage 2):
Im Südwesten des Wertstoffhofs wurde eine dreireihige Hecke (280 m²) aus der folgenden Artenliste angepflanzt: *Berberis vulgaris* (Berberitze), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Haselnuß), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Prunus spinosa* (Schwarzdorn), *Rosa canina* (Hundsrose), *Salix cinerea* (Asch-Weide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Sorbus domestica* (Speierling), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball).
- Als Ergänzung der Baumreihe aus Pyramidenpappeln entlang der Zufahrtsstraße wurde Spitzahorn (*Acer platanoides*) gesetzt.
- Vorgesehen ist eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege.





Heckenpflanzungen, die den trockenen Sommer 2019 nur teilweise überstanden haben

5.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Als Grundlage für die Berechnung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen wurde die „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokennten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben“ vom 01.09.2005, Hessischer Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Umweltschutz herangezogen. Dabei werden die Nutzungs- und Biototypen im Geltungsbereich standardisierten Kategorien zugeordnet und mit vorgeschriebenen Wertpunkten versehen. Diese werden mit der jeweiligen Flächengröße multipliziert, um die Wertpunktsumme für den Bestand und die Planung zu ermitteln (siehe Anlage 1).

Seit November 2018 gilt eine geänderte und fortgeschriebene Kompensationsverordnung. Der Antrag zur Genehmigung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde bereits im Sommer 2018 gestellt. Da die Kompensationsmaßnahmen zeitnah durchgeführt worden sind und auch die Zahlung nach der Biotopwert-Differenz bereits an die HLG erfolgt ist, wurde die Berechnung nach der „alten KV“ nicht verändert.

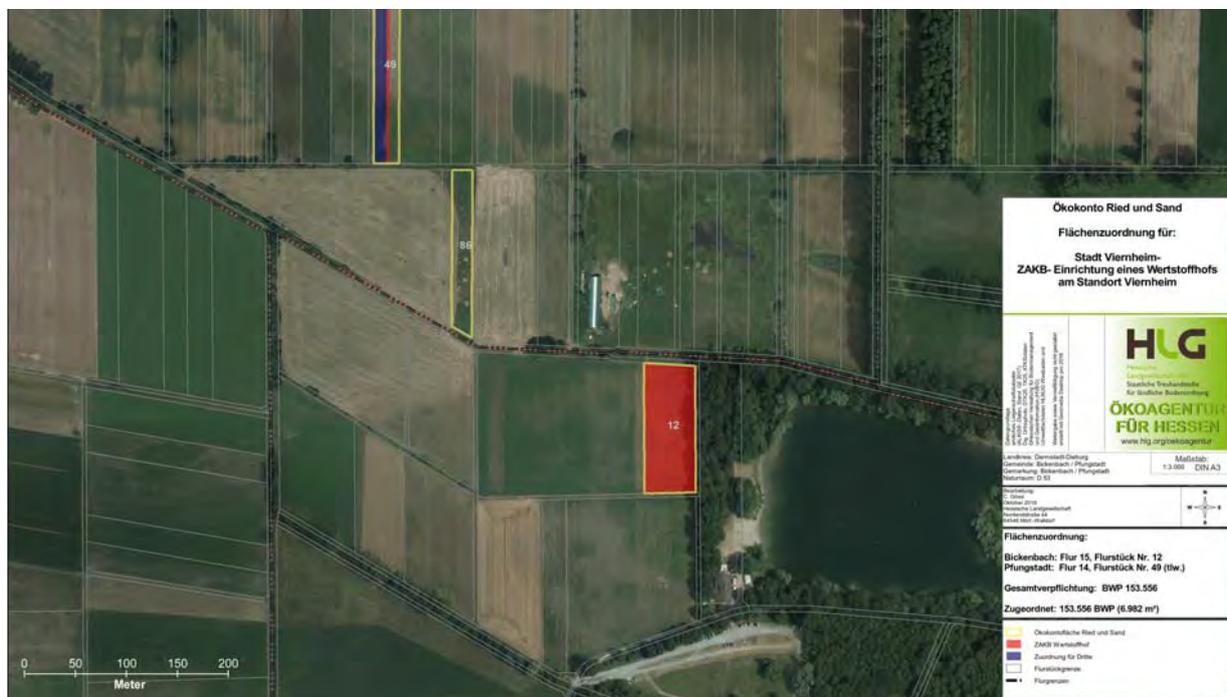
Als Ausgangslage der Berechnung, als fiktiver Bestand, war von der vorgeschriebenen Rekultivierung der früheren Bauschutt- und Erdaushubdeponie auszugehen. Der letzte rechtmäßige Zustand für den betreffenden Bereich des Wertstoffhofs war die rekultivierte Deponie. Die Rekultivierungspläne weisen für den betreffenden Bereich Gehölzpflanzungen, Waldflächen und Waldsäume und Schotterwege vor, wie es auf den übrigen Deponieabschnitten zu sehen ist.

Die Rekultivierung wurde für diesen Bereich nicht umgesetzt und wird voraussichtlich auch zukünftig nicht umgesetzt werden. Die ursprünglich geplante Rekultivierung war daher für den Bereich des Wertstoffhofs als Vor-Eingriffszustand zugrunde zu legen. In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde, RP Darmstadt, wurde als Bestand nicht der genehmigte Rekultivierungsplan zugrunde gelegt, sondern der

Ausführungsplan, der 1995 vom RP Darmstadt genehmigt worden ist. Im Ausführungsplan waren die Erholungseinrichtungen wie Grill- und Picknickplatz, Liegewiese und Rodelberg, die im Rekultivierungsplan eingezeichnet waren, nicht mehr enthalten. Außerdem waren im Ausführungsplan eher Waldflächen und Waldsäume vorgesehen anstatt Grünflächen mit Hecken und Einzelbäumen wie im Rekultivierungsplan des Ingenieurbüros Unger.

Nach der Umsetzung der Maßnahmen ergab sich gegenüber dem (fiktiven) Bestand ein Biotopwert-Defizit von 153.556 Biotopwertpunkten.

Da die Stadt Viernheim keine Kompensationsflächen in geeigneter Größenordnung anbieten konnte, wurde das Defizit von umgerechnet 53.744,60 € über die Hessische Landgesellschaft (HLG) ausgeglichen. Die HLG hat den Betrag investiert in die Maßnahmen „Wald-Stilllegung in Oberbeerbach, Ried- und Sand Alsbach 3 und Ried und Sand Bickenbach“ (s. Kartenausschnitt unten).



Flächenzuordnung für die Ökokontomaßnahme „Ried und Sand“ der HLG

6. Zusammenfassung

Die Stadt Viernheim hat seit 1982 westlich der Autobahn A 6, eine Deponie für Bauaushub und Bauschutt betrieben. Ein Teil der Ablagerungsfläche liegt in einer ehemaligen Sand- und Kiesgrube, die bis etwa 1970 mit Siedlungs- und Gewerbeabfällen verfüllt wurde (Kiesgrube Oberlücke). Ab 1999 wurde nur noch die Verfüllung mit Bauaushub zugelassen, 2002 wurde eine Modellierung des Deponiekörpers vorgenommen. Nach dem Auftrag einer Rekultivierungsschicht mit Oberboden wurde die ehemalige Deponie bepflanzt. Zuvor hatte ein Ausführungsplan die Rekultivierungsziele dahingehend abgeändert, dass Erholungsfunktionen nicht mehr umgesetzt werden sollten.



Seit 1980 hat die Stadt Viernheim einen Teilbereich der Deponie, der nicht als Halde aufgeschüttet worden ist, als Kompostplatz genutzt. Der Platz wurde mit einer Asphaltdecke befestigt und als Grünschnitt-Kompostierungsanlage genutzt.

Im Jahr 2018 hat der Zweckverband Abfallwirtschaft des Kreises Bergstraße den bestehenden Kompostplatz und die Kleinmüllsammelstelle der Stadt Viernheim in seine Verantwortung übernommen und erweitert. Der Betrieb des Kompostplatzes erfolgte bereits seit einigen Jahren vom ZAKB und wird unverändert weitergeführt. Hintergrund der Erweiterung ist die Absicht, die Kleinmüllsammelstelle mit dem Kompostplatz zu einem modernen Wertstoffhof auszubauen.

Ein Verzicht auf die Erweiterung und somit eine Vermeidung der Eingriffe war nicht sinnvoll, da der Kompostplatz bereits seit knapp 40 Jahren an diesem Standort betrieben wird und sich diese Lage aufgrund der Nähe zu den Autobahnen für eine derartige Nutzung anbietet.

Daher wurde im Juni 2018 vom Regierungspräsidium Darmstadt die Genehmigung des Wertstoffhofs mit den beantragten Änderungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erteilt.

Nunmehr wird ein Bebauungsplan für den betreffenden Bereich aufgestellt, zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Umweltbericht beinhaltet die Erfassung und Bewertung der mit der Nutzung einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft vermeiden können. Es wird dargestellt, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die mit den Maßnahmen einhergehenden Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu kompensieren. Um die zusätzliche Flächenversiegelung auszugleichen, wurden innerhalb der Grünflächen weitere Hecken und einzelne Bäume gepflanzt.

Es tritt bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für keine der geprüften Tierarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein. Eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

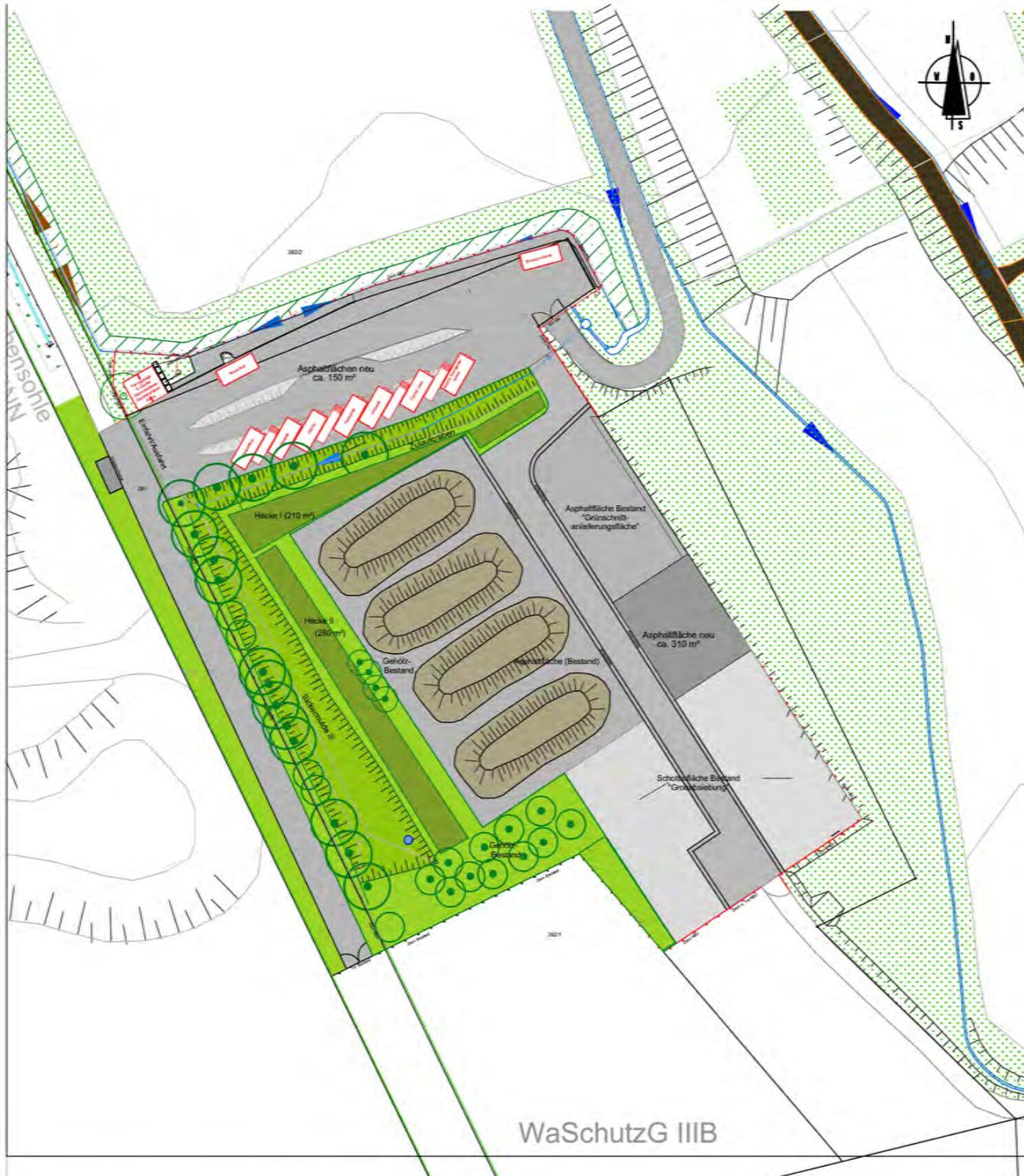
Dennoch blieb ein nicht ausgleichbares Defizit von 153.556 Biotopwert-Punkten, das über eine Zahlung in Höhe von 53.744,60 € an die Hessische Landesgesellschaft kompensiert wurde. Die HLG hat den Betrag in die Maßnahmen „Wald-Stilllegung“ sowie „Ried- und Sand“ investiert.

Heppenheim, den 16. Dezember 2020

J. Warnecke



Nutzungstyp nach	Anlage 3 KV	BWP	Fläche je Nutzungstyp in qm			Biotopwert		Differenz				
Typ-Nr.	Bezeichnung	pro qm	vorher		nachher	vorher	nachher					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
							Sp.3 x Sp.4		Sp.3 x Sp.6		Sp.8 - Sp.10	
	Bestand vor Eingriff (rekultivierte Deponie):											
6.930	naturnahe Grünlandeinsaat	21	370				7.770					
5.345	temporäre Versickerungsmulden	25	325				8.125					
1.127	Eichenaufforstung	33	6.680				220.440					
2.400	Hecken, einheimisch, standortgerecht (Saum)	27	225				6.075					
04.210°	<i>Baumgruppe, einheimisch, standortgerecht überschirmte Fläche, zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp)</i>	33	130				4.290					
10.530	Schotterwege	6	900				5.400					
	Zustand nach Planung:											
10.510	versiegelte Flächen	3			5.847				17.541			
5.345	temporäre Versickerungsbecken	25			1.050				26.250			
6.930	naturnahe Grünlandeinsaat	21			1.113				23.373			
2.400	Hecken, heimisch, standortgerecht	27			490				13.230			
04.210°	<i>Baumgruppe, einheimisch, (überschirmte Fläche, zusätzlich zum darunter liegenden Biototyp)</i>	33			550				18.150			
	Summe:		8.500		8.500		252.100		98.544			
	Biotopwert-Defizit:										153.556	



Legende

-  artenarme Grünlandeinsaat
-  Sickermulden
-  Laubbäume (Bestand)
-  Laubbäume (Planung)
-  Hecken (Planung)
-  Zulaufgräben
-  versiegelte Flächen (Bestand)
-  versiegelte Flächen (Planung)
-  Container (neu)
-  Zaun (Bestand/Planung)

Stadt Viernheim

Bebauungsplan Nr. 295
Wertstoffhof Viernheim

Entwicklungsplan
Maßstab: 1: 1.000
Datum: 09.12.2020

gez: WA

Garten-  & Landschaftsplanung

Ilsmarie Warnecke
Dipl. Ing. Landespflege

Schannbacher Weg 40
64646 Heppenheim
Tel. 06252 - 5463

WaSchutzG IIIB

Stadt Viernheim

Bebauungsplan Nr. 295 Sondergebiet Wertstoffhof

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Dezember 2020

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 – die Lage des Plangebietes ist durch einen grünen Kreis gekennzeichnet

Eingesetztes Bild: Blick von Osten auf den zentralen Teil des bestehenden Wertstoffhofes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung.....	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	9
4.	Abschichtung	12
5.	Wirkungsanalyse	14
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	14
5.2	Fledermäuse.....	14
5.3	Vögel.....	14
5.4	Reptilien.....	28
5.5	Amphibien.....	29
5.6	Fische	29
5.7	Libellen	29
5.8	Tagfalter.....	30
5.9	Heuschrecken.....	30
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	30
5.11	Sonstige Arten	30
5.12	Pflanzenarten.....	30
6.	Maßnahmenübersicht.....	32
7.	Fazit.....	40

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbot nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingte Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Ist dies der Fall, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.



2. Datengrundlagen

Zwei aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden am 06. September und am 29. November 2019 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht und auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht vollständig der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der Begehungen.



Zur Illustrierung der räumlichen und standörtlichen Gegebenheiten wurden auf den beiden Folgeseiten noch sechs Bilddokumente eingefügt.

Abbildung 1:

Blick von Osten auf den nördlichen Bereich des Wertstoffhofes



Abbildung 2:

Blick von Süden auf den zentralen westlichen Bereich des Wertstoffhofes



Abbildung 3:

Ausgedehnte Hochstaudenfluren kennzeichnen die im Plangebiet vorhandenen Versickerungsmulden (zum Zeitpunkt der Begehungen waren diese trockengefallen)



Abbildung 4:

Blick von Süden auf den westlichen Randbereich des Plangebietes, der von einer Pappelreihe in struktureller Verbindung mit einer Versickerungsmulde dominiert wird



Abbildung 5:

Gehölzbestand im südwestlichen Grenzbereich



Abbildung 6:

Besonnte Bereiche mit schütterer Vegetation sind als potenzieller Siedlungsraum für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu bewerten



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte soll die derzeit am südlichen Rand der ehemaligen Deponie befindliche Kompostieranlage mit Kleinmüllsammelstelle als Wertstoffhof genutzt werden. Diese wurde bislang durch die Stadt Viernheim betrieben und ist fester Bestandteil des Ver- und Entsorgungsangebotes der Stadt Viernheim für ihre Bürger. Insbesondere die durch den Betrieb der offenen Kompostieranlage ausgehenden Geruchsemissionen bedingen einen Standort außerhalb der Siedlungslage. Die gesamte Anlage einschließlich der Kleinmüllsammelstelle soll übernommen und unter Berücksichtigung des ZAKB-Standards erweitert werden. Durch damit einhergehende, vorhabensbedingte Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist im vorliegenden Fall zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Die Erweiterung der Nutzung des bestehenden Wertstoffhofes beschränkt sich auf eine Optimierung der Aufstellflächen und die Versiegelung von Flächen, welche bereits derzeit als Schotterflächen zur Lagerung genutzt werden – wobei kleinräumige Eingriffe in den Gehölzbestand perspektivisch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Letztendlich werden zusätzliche Lagerflächen für die Kleinmengenanlieferungen geschaffen. Hierdurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umgestaltung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung (Pflanzung von Bäumen u.ä.) - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch ande-



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellende, absehbare Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Planierung des Baugrundes*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten.*

Grundsätzlich ist allerdings auch ein Eingriff in den Gehölzbestand nicht auszuschließen, zumal die baurechtlichen Festlegungen über einen längeren Zeitraum Gültigkeit besitzen. Daher müssen auch die nachfolgend aufgeführten Wirkmechanismen bedacht werden:

- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes sowie*
- *Entfernung der Wurzelstöcke*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die Nutzer (visuelle Reize durch Bewegungen, Fahrzeugverkehr, Lärm und Licht).

Der Betrieb des ehemaligen Kompostplatzes als Wertstoffhof erfolgt bereits seit dem 1. Juli 2018 durch den ZAKB und wird unverändert weitergeführt. Dementsprechend unterliegt das gesamte Plangebiet – einschließlich seiner funktional verknüpften Umgebungsbereiche – bereits derzeit schon einer vollflächigen Überprägung mit den genannten Störreizen. Betriebliche Veränderungen bzw. Ergänzungen die hier ggf. perspektivisch noch zu erwarten sind, initiieren jedoch keine betriebsbedingten Wirkmechanismen oder Wirkpfade, die über den status-quo hinausgehen. Störökologische Belastungswirkungen sind daher für die nachfolgende, artenschutzrechtliche Prüfung irrelevant.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Die im Plangebiet vorhandenen Versickerungsmulden waren zum Zeitpunkt der Begehungen trockengefallen und sind daher allenfalls als temporäre Gewässer mit stark eingeschränkter und zeitlich reduzierter Wasserführung zu bewerten. Durch das Vorhaben entstehen direkte Habitatverluste sowie Veränderungen der Standortverhältnisse. Eine Belastung des umgebenden Landschaftsraumes durch störökologische Reize ist allerdings aufgrund der herrschenden Vorbelastungssituation als völlig unerheblich einzustufen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen Strukturen vor allem *versiegelte* und *teilversiegelte Flächen*, *hochstaudengeprägte Brachen* und *Ruderalfuren* sowie *Baumreihen* und *Hecken* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die als Ruheplätze und Reproduktionsstätten Baumhöhlen u.ä. benötigen (z.B. bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, z.T. auch die Haselmaus)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur ebenso auszuschließen, wie ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da Nahrungssträucher nahezu völlig fehlen und zudem keine relevanten Eingriffe in den Gehölzbestand vorgesehen sind.

Fledermäuse: Da im Plangebiet keine nutzbaren Quartierpotenziale vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse keine Betroffenheit.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der punktuell vorhandenen Siedlungsraum-Potenziale (besonnte Schotterrasenflächen) in Verbindung mit dem angrenzenden Deponie-Altstandort (potenzieller Siedlungsraum), sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht grundsätzlich auszuschließen. Ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) wird dagegen ausgeschlossen, da die verfügbaren Siedlungspotenziale ihres Hauptbeutetieres (Zauneidechse) nur kleinflächig entwickelt sind.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften im geplanten Eingriffsraum auszuschließen; geeignete Eichenbestände fehlen hier völlig.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Als für das Plangebiet relevante Taxa verbleiben demnach die Gruppe der Vögel sowie die Zauneidechse als Einzelart.



5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Für die nach BArtSchV, besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für sie eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für vier Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (21 Arten) erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Vorkommen von Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und insbesondere der bereits aktuell hohen störoökologischen Belastungssituation, für den Untersuchungsraum dagegen nicht zu erwarten.

Greifvögel

Für das Plangebiet sind nach der aktuellen Begehung definitiv Brutvorkommen von Greifvogelarten auszuschließen. Es wurden innerhalb des Plangebietes keine Horste vermerkt. Eine Nutzung des Vorhabensbereiches als Teil ihres Nahrungshabitates ist jedoch gegeben. Reine Jagdhabitats unterliegen allerdings nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Da im Betrachtungsraum keine Baumhöhlen vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco* - Höhlenbewohner) begründet ausschließen. Auch ein Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua* – Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen) kann aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) ist ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten zu negieren. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt und für die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter (fehlender Gebäudebestand). Ähnlich stellt sich die Situation für die Waldohreule (*Asio otus*) dar, die als Sekundärnutzer von Horsten bzw. Großnestern gilt. Da im Plangebiet entsprechende Nester fehlen, lässt sich auch ein Vorkommen der Waldohreule begründet ausschließen. Eine Nutzung des Vorhabensbereiches als Teil ihres Nahrungshabitates ist jedoch für einige der genannten Eulenarten nicht auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen allerdings nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten nutzen im Bereich des Plangebietes allenfalls den Luftraum über dem Gelände als Jagdhabitat. Aufgrund des fehlenden Gebäudebestandes sind auch keine Vorkommensvoraussetzung für eine Bruthabitatnutzung gegeben. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens bleibt die Funktion des Nahrungshabitates erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die hier zusammengefassten Arten aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen (fehlende Gebäudestrukturen). Für die Vertreter dieser ökologischen Gruppe ist das Plangebiet daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Im Betrachtungsraum sind keine Röhrichtflächen oder entsprechende Säume vorhanden; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Teile des Plangebietes – insbesondere entlang der westlichen Peripherie – sind durch Gehölzstrukturen (Baumreihen, Gebüsche, Kleinhecken) geprägt. Eine Bestandsuntersuchung ergab allerdings keine Hinweise auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen oder -spalten, wie auch keine Spechthöhlen nachweisbar waren. Auch konnten keine mittleren oder größere Baumfreibrüternester erkannt werden. Eine unmittelbare Betroffenheit besteht somit allenfalls für kleine Baumfreibrüter und Heckenbrüter. Das Plangebiet sieht jedoch keine zwingende Gehölzanspruchnahme vor, so dass einerseits eine tatsächliche Betroffenheit kaum gegeben sein dürfte, andererseits aber auch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass im Zuge der Freiflächengestaltung Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, ein weitestgehender Gehölzerhalt möglich ist und im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind - wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und somit die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinreichend erfüllt werden - sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Girlitz, Stieglitz und Türkentaube erfolgten für diese drei Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art dieser Gruppe erforderlich. Die formalen Prüfbögen liegen dem Anhang bei.

Vorsorgend notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 02** Weitestgehender Gehölzerhalt: Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes sind möglichst in Gänze zu erhalten und dürfen nur bei nachgewiesener Notwendigkeit gefällt oder gerodet werden.
- V 03** Gehölzschutz: Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen um dies zu vermeiden.

Arten gehölzreicher Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im aktuellen Betrachtungsraum (Plangebiet) sind keine derartigen Habitatstrukturen in typischer Ausbildung vorhanden. Eine direkte Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen bzw. erwartbaren Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rotkehlchen (*Eri-thacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten.

Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen innerhalb des Plangebietes sind diese Standortbedingungen arealweise gegeben, wo dann auch Brutvorkommen von Vertretern dieser ökologischen Gruppe anzunehmen sind. Hieraus leitet sich eine unmittelbare Betroffenheit ab.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 04** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausbildung (Versiegelung, Gehölzzüge) keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner anthro-

pogenen Überprägung und der störökologischen Vorbelastung für die hierher zu stellenden Arten unattraktiv.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia*) und der aktuell verhörte Fasan (*Phasianus colchicus*).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus der Art bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: 2019: Nachweis im Rahmen der aktuellen Begehungen; *potenziell:* Vorkommen als Brutvogelart aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nicht abschließbar

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)': Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen und Verlust von Bruthabitaten durch mögliche Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Kein nutzbares Bruthabitatpotenzial – jedoch bei der Begehung im Umfeld beobachtet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03
Elster	<i>Pica pica</i>	Randsiedler	b	I	2019		X		Kein Nestnachweis – jedoch bei der Begehung beobachtet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten sowie durch Gebäudeabriss; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Kein nutzbares Bruthabitatpotenzial – jedoch bei der Begehung im Umfeld beobachtet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		(X)		Kein Nestnachweis – jedoch bei der Begehung beobachtet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	V 04



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 03
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Kein nutzbares Bruthabitatpotenzial – jedoch bei der Begehung im Umfeld beobachtet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Kein nutzbares Bruthabitatpotenzial – jedoch bei der Begehung im Umfeld beobachtet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Nestlingen sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen (potenziell)	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 02, V 03
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 02, V 03
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Brutvogel	b	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 02, V 03

Eine Betroffenheit der vier vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden spezifisch und detailliert überprüft.

5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die erwartbare Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Somit ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind für den Landschaftsraum um Viernheim bekannt. Wenngleich große Teile des Plangebietes nicht dem standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechen (versiegelte und befestigte Flächen, stark verdichtete Hochstaudenfluren, Beschattungsareale), finden sich im Plangebiet punktuell doch geeignete Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial (vgl. dazu die auf Seite 8 eingefügte Abbildung 6). Hieraus ergibt sich eine mögliche Betroffenheit durch die geplanten Veränderungen der Standortbedingungen (Neu-/Umgestaltung von Teilflächen o.ä.), wodurch für die Zauneidechse die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse gegeben ist.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen für die Zauneidechse kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 05 Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse: Teilbereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer standortökologischen Bedingungen als potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse zu bewerten. Daher ist hier vor Beginn von Erdarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person und unter Anwendung anerkannter Methodenstandards eine gezielte Nachsuche nach tatsächlichem Vorkommen der Art durchzuführen. Diese Nachsuche muss terminlich in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht. Im Nachweisfall sind die Maßnahmen V 06 und C 01 zwingend in der beschriebenen Form umzusetzen.

V 06 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die ggf. vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in ein Ersatzhabitat (vgl. C 01) umzusiedeln. Diese Umsiedlung kann terminlich nur in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen.



C 01 Schaffung eines Ersatzhabitates: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Reptilien, ist die Entwicklung oder strukturelle Optimierung eines Ersatzhabitates unabdingbar. Die dafür ausgewählte Fläche muss thermisch begünstigt, störungsfrei gegenüber Hunden, Katzen und Wildschweinen sein (ggf. ist eine Einzäunung vorzunehmen) und eine Mindestgröße von rund 250 m² besitzen. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden; die detaillierte Gestaltung sowie Lage und Abgrenzung ist im Bedarfsfall nachzuweisen. Hierzu werden in Kapitel 6 konkretisierende Hinweise zur Flächenwahl, Größe und strukturellen Ausgestaltung gegeben.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen. Im Ereignisfall ist in diesem Zusammenhang auch ein konkreter artenschutzfachlicher Ausführungsplan zu erarbeiten und der UNB vorzulegen.

Hinweis:

Die artenschutzrechtlichen Belange der Zauneidechse konnten in der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 295 ‚Sondergebiet Wertstoffhof‘ noch nicht final geprüft werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließbar, dass sich eine mögliche, tatsächliche Betroffenheit erst durch eine perspektivische – derzeit noch nicht absehbare – Änderung der bestehenden Flächennutzung ergibt. Demzufolge ist die UNB auch bei zukünftigen Bauanträgen zwingend zu beteiligen.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.8 Tagfalter

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist entbehrlich.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.



Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fauna ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind verbindlich umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 02** Weitestgehender Gehölzerhalt: Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes sind möglichst in Gänze zu erhalten und dürfen nur bei nachgewiesener Notwendigkeit gefällt oder gerodet werden.
- V 03** Gehölzschutz: Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen um dies zu vermeiden.
- V 04** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.
- Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

V 05 Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse: Teilbereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer standortökologischen Bedingungen als potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse zu bewerten. Daher ist hier vor Beginn von Erdarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person und unter Anwendung anerkannter Methodenstandards eine gezielte Nachsuche nach tatsächlichen Vorkommen der Art durchzuführen. Diese Nachsuche muss terminlich in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht. Im Nachweisfall sind die Maßnahmen V 06 und C 01 zwingend in der beschriebenen Form umzusetzen.

V 06 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) sind die ggf. vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in ein Ersatzhabitat (vgl. C 01) umzusiedeln. Diese Umsiedlung kann terminlich nur in den Perioden April/Mai oder August/September erfolgen.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen.

CEF-Maßnahmen:

C 01 Schaffung eines Ersatzhabitates: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Reptilien, ist die Entwicklung oder strukturelle Optimierung eines Ersatzhabitates unabdingbar. Die dafür ausgewählte Fläche muss thermisch begünstigt, störungsfrei gegenüber Hunden, Katzen und Wildschweinen sein (ggf. ist eine Einzäunung vorzunehmen) und eine Mindestgröße von rund 250 m² besitzen. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden; die detaillierte Gestaltung sowie Lage und Abgrenzung ist im Bedarfsfall nachzuweisen. Hierzu werden in Kapitel 6 konkretisierende Hinweise zur Flächenwahl, Größe und strukturellen Ausgestaltung gegeben.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur im Nachweisfall (tatsächlich belegtes Vorkommen vor Durchführung des Eingriffs) umzusetzen. Im Ereignisfall ist in diesem Zusammenhang auch ein konkreter artenschutzfachlicher Ausführungsplan zu erarbeiten und der UNB vorzulegen.



FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

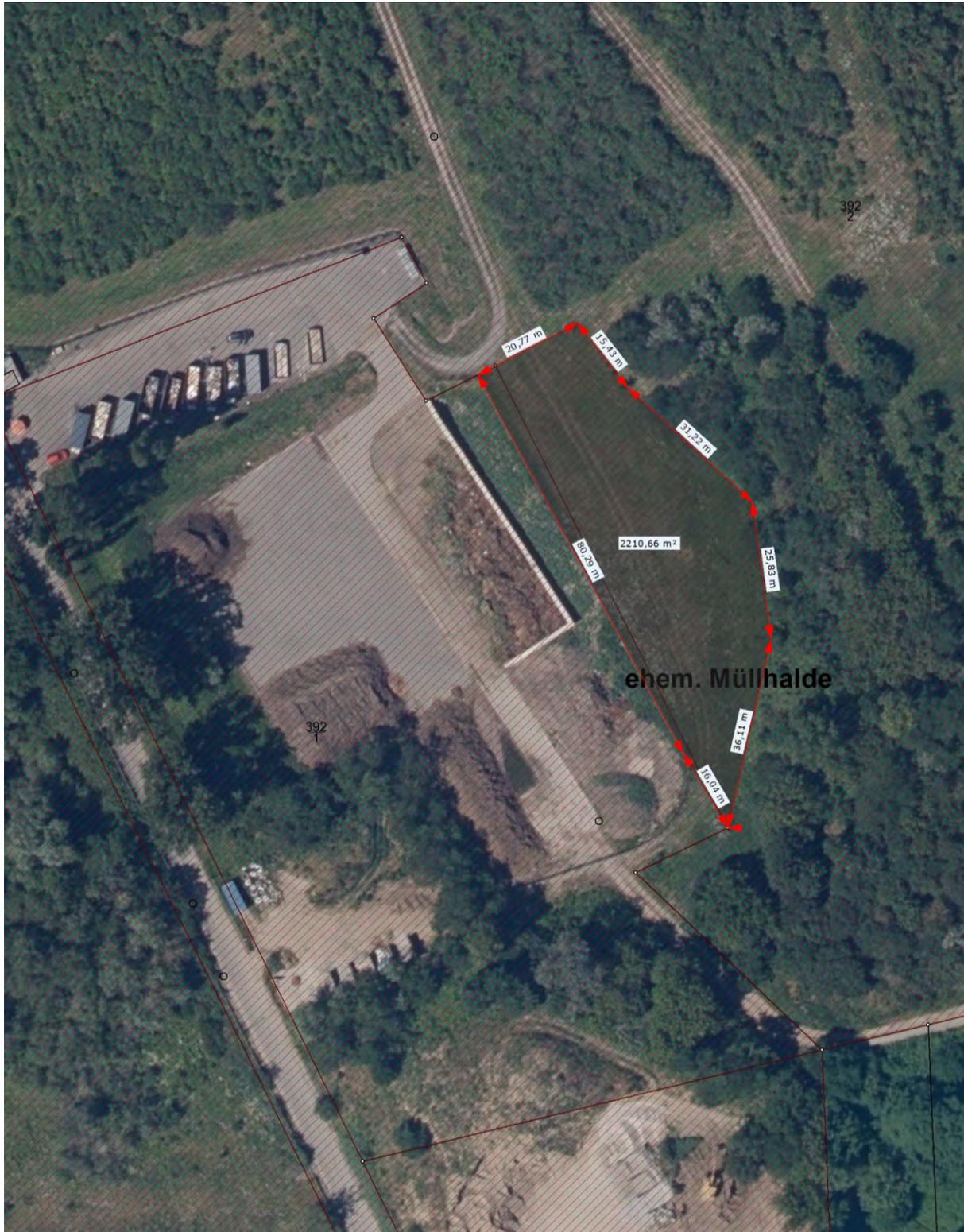
S 01 Ökologische Baubegleitung: Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Bedarfsfall eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen. Insbesondere vor der ggf. unvermeidbaren Fällung oder Rodung von Gehölzen ist durch eine ÖBB eine Begutachtung der betroffenen Gehölze durchzuführen und ggf. weiterführende Artenschutzmaßnahmen zu veranlassen (Baumhöhlenkontrolle, strukturelle Kompensation o.ä.).

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)

Konkretisierende Vorgaben zur Ersatzhabitat-Schaffung gemäß C 01

Nachstehend wird die Lage einer geeigneten Fläche für die ggf. notwendige Anlage eines Ersatzhabitates in einem Luftbildauszug (Quelle: Stadt Viernheim nach Planunterlagen von RIB Ingenieurbüro Bensheim, Stand 10/2020) dargestellt (rote, bemaßte Umrisslinie):





Blick von Nordwesten auf die Zielraumfläche für die Umsetzung von C 01



Blick von Südosten auf die Zielraumfläche für die Umsetzung von C 01

Bei der auf Seite 35 dargestellten ‚Ausgleichsfläche‘ handelt es sich um einen Zielraum, innerhalb dessen die tatsächlich benötigte Ersatzhabitatfläche herzustellen und abzugrenzen ist. Die Flächengröße des Zielraumes wurde mit rund 2.200 m² ermittelt. Der aktuelle Zustand ist in der Fotodokumentation auf Seite 36 belegt.

Ausgehend von dem Ansatz, dass das benötigte Ersatzhabitat mindestens flächengleich mit dem derzeit potenziell von der Zauneidechse nutzbaren Siedlungsraum sein muss, wurden die aktuell innerhalb des Plangeltungsbereiches verfügbaren potenziellen Siedlungsflächen ermittelt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die maximal verlorengelassene Siedlungsfläche für die Zauneidechse nur etwa 225 m² betragen kann (Berechnung: GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG I. WARNECKE, 10/2020).

Um die grundsätzliche Eignung der Zielraumfläche zu überprüfen, wurde diese vom Unterzeichner am 17. November 2020 begangen. Das Ergebnis dieser Begehung ist in der vorstehend benannten Fotodokumentation belegt.

Aus fachlicher Sicht ist der Zielraum gut geeignet, um dort ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse zu entwickeln. Einerseits ist eine gute thermische Überprägung gegeben, so dass eine der grundlegenden und vor allem nicht künstlich herstellbaren, standortökologischen Voraussetzungen für ein Vorkommen der Zauneidechse erfüllt ist. Andererseits ist die Entwicklungsfläche noch durch eine dichte Vegetationsdeckung geprägt und es fehlen alle relevanten Begleitstrukturen wie Versteck- und Aufwärmplätze nahezu vollständig. Auch ist durch die dichte Vegetationsdecke die Substratnutzung für die Eiablage eingeschränkt. Resümierend ist daher begründet davon auszugehen, dass der Zielraum selbst derzeit noch nicht von der Zauneidechse besiedelt sein wird – entsprechende Zielkonflikte für eine Umsiedlung sind daher nicht gegeben. In Anbetracht der beschriebenen standörtlichen Verhältnisse konnte dem Zielraum daher die gesuchte funktionale Eignung zugesprochen werden.

Da es sich im vorliegenden Fall jedoch zunächst um das Vorhalten einer geeigneten Entwicklungsfläche handelt, ist diese planerisch festzusetzen und bis zum Ereignisfall weiterhin der bisherigen Pflege zu unterziehen. Eine Veränderung des Strukturbildes ist auszuschließen.

Da der im Ereignisfall maximal anzunehmende Habitatverlust rund 225 m² beträgt, erscheint im Bedarfsfall die Herstellung einer rund 250 m² großen Ersatzhabitatfläche hinreichend um das Eintreten des Verbotstatbestandes *Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nummer 3 BNatSchG* zu vermeiden respektive zu kompensieren.

Da der Flächenbedarf für die Maßnahmenumsetzung lediglich etwa ein Achtel des verfügbaren Zielraumes beträgt, ist eine große Flexibilität hinsichtlich der tatsächlichen Lage des zu schaffenden Maßnahmenkomplexes gegeben.

Beispielsweise wäre die Entwicklung eines rund 50 m langen und 5,0 m breiten Habitatbereiches denkbar, in den zwei Habitatkomplexe, ein Überwinterungshabitat sowie eine kleine Schotterfläche als Ergänzungsstrukturen zur Habitatgestaltung zu integrieren sind.

Jeder der beiden Habitatkomplexe setzt sich aus einem Blockstein-, Sand-, Totholz- und Hackschnitzelanteil zusammen. Nachstehend sind die jeweiligen Material-Anforderungen spezifiziert:

Blocksteine: Ihre Kubatur sollte zwischen 20 und 30 cm liegen. Steine geringerer Größe sind ebenfalls einsetzbar, bieten sogar ein noch besseres Hohlsystem, können aber sehr schnell in die private Kleingartengestaltung ‚abwandern‘. Eine Kubatur < 10 cm ist allerdings nicht mehr geeignet. Dunkle Gesteinstypen wie bspw. Basalt, sind zu vermeiden, da sie sich im Sommer zu stark aufheizen und dann von den Zielarten gemieden werden. Besondere qualitative Ansprüche an die Blocksteine hinsichtlich Farbe, Regelmäßigkeit, Reinheit o.ä. bestehen nicht, so dass durchaus ‚B-Ware‘ eingesetzt werden kann.

Sand: Da der Sand zum Eingraben der Gelege benutzt wird, sollte er relativ feinkörnig sein.

Totholz: Hier werden Stammteile oder Teile von Hauptästen benötigt. Der Durchmesser muss mindestens 10 cm betragen, um ein Durchwühlen durch Wildschweine zu verhindern, zumindest zu erschweren. Eingesetzt werden kann bereits trockenes Totholz sowie frisch geschlagenes Holz (mit und ohne Rinde).

Hackschnitzel: Einsetzbar sind Hackschnitzel, die als Befeuerungsmaterial für entsprechende Heizanlagen dienen, aber auch Häckselgut welches bei der Aufarbeitung von Schnittgut im Plangebiet selbst anfällt; Anforderungen an die Kubatur bestehen hier nicht.

Zur **Herstellung zweier Habitatkomplexe** wird folgende Materialmenge benötigt:

Material	Ansatz/Komplex	Gesamtmenge
Blocksteine:	3 m ³	6 m ³
Sand:	2 m ³	4 m ³
Totholz:	1 m ³	2 m ³
Hackschnitzel:	2 m ³	4 m ³

Bei einer Durchschnittshöhe von 0,5 m ergibt sich ein Flächenbedarf pro Habitatkomplex von rund 18 m².

Für das **Überwinterungshabitat** wird folgende Materialmenge benötigt:

Material	Ansatz/Überwinterungshabitat	Gesamtmenge
Blocksteine:	6 m ³	6 m ³
Totholz:	2 m ³	2 m ³

Ergänzend kann umläufig (rund 2 m³) Sand beigefüllt werden



Das Überwinterungshabitat wird als Grube (2m Breite x 2 m Länge x 1 m Tiefe) angelegt. Der anfallende Aushub ist umläufig an die Blocksteinschüttung anzudecken, so dass vor allem die Totholz-Krone aus dem Geländeumfeld emporragt; auf eine Einsaat des angedeckten Materials ist hier zu verzichten; alternativ kann die Einbindung ins Gelände bzw. die Andeckung mit Sand erfolgen.

Zur **Herstellung der Schotterfläche** wird folgende Materialmenge benötigt:

Bei einer angestrebten Fläche von rund 20 m² und einer mittleren Schichtdicke von 10 cm ergibt sich ein Schotterbedarf von rund 2 m³. Qualitativ kann hier ‚Bahnschotter‘ verwendet werden. Die Körnung sollte zwischen 32 und 64 mm liegen.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 25 Vogelarten sowie für die Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Zauneidechse und für vier Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vorkommen von Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und insbesondere der bereits aktuell hohen störoökologischen Belastungssituation, für den Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

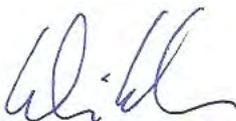
Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Entwicklung des Wertstoffhofes in Viernheim kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 10. Dezember 2020



Dr. Jürgen Winkler



Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- COLLURIO (2013/14): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 31
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Vögel

Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Teilgruppe Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Teilgruppe **Vögel**

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die nicht gänzlich ausschließbare Gehölzrodung können (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Weitestgehender Gehölzerhalt (V 02) und Gehölzschutz (V 03) – jedoch nicht in Gänze garantierbar</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind im funktionalen Umfeld - sogar im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld - hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschluss-habitate vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit, Gehölzerhalt und Gehölzschutz (V 01, V 02, V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brüdet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eingriffe in die Brache- und Ruderalfluren können zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Rodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (V 04) vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Goldammer ihr Nest bereits verlassen. Da sie als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die gesetzliche Rodungszeitenregelung auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Regelungen zur Baufeldfreimachung (V 04)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art: Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die nicht gänzlich ausschließbare Gehölzrodung können (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Weitestgehender Gehölzerhalt (V 02) und Gehölzschutz (V 03) – jedoch nicht in Gänze garantierbar</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind im funktionalen Umfeld - sogar im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld - hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschluss-habitate vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit, Gehölzerhalt und Gehölzschutz (V 01, V 02, V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die nicht gänzlich ausschließbare Gehölzrodung können (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Weitestgehender Gehölzerhalt (V 02) und Gehölzschutz (V 03) – jedoch nicht in Gänze garantierbar</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind im funktionalen Umfeld - sogar im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld - hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschluss-habitate vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit, Gehölzerhalt und Gehölzschutz (V 01, V 02, V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Teilgruppe *Reptilien*

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumsystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.</i>		
Verbreitung	<i>Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Strukturpotenzials und der bekannten Verbreitung der Zauneidechse im Landschaftsraum kann ein Vorkommen nicht begründet ausgeschlossen werden. Vor Beginn eines Eingriffs ist daher eine gezielte Nachsuche durchzuführen um zu ermitteln, ob tatsächlich eine Betroffenheit gegeben ist. Im Nachweisfall gelten die Bewertungen und Vorgaben des Prüfbogens</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der Verlust von innerhalb des Vorhabensgebietes besetzten Siedlungs-räumen ist bei vollständiger Umsetzung der Planung anzunehmen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Plankonzept sieht die Integration derzeit unbefestigter Schotterrasenflächen in das Nutzungskonzept vor; hiermit sind auch Eingriffe in den Vegetationsbestand und den Oberboden verbunden</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
		Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es muss begründet angenommen werden, dass im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes derzeit keine geeigneten und unbesiedelten Siedlungsareale für die Zauneidechse vorhanden sind – nur im Nachweisfall</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Schaffung eines Ersatzbiotopes oder strukturelle Optimierung bekannter Siedlungsräume (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge der Erdbauarbeiten (vor allem Abschieben der Vegetation und des Oberbodens) können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden – nur im Nachweisfall</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen sind vor Baubeginn zu fangen und umzusiedeln (V 06) – nur im Nachweisfall</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Blatt 3
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang – im Nachweisfall <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt – im Nachweisfall Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	